

Konfessionelle Grenzstreitigkeiten : 1531-1900

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **35 (1908)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



IV. Konfessionelle Grenzstreitigkeiten. 1531—1900.

Durch die Verträge von 1531 und 1532 war, wie im vorausgehenden Kapitel erzählt wurde, der Besitzstand der beiden Konfessionen dahin festgestellt worden, dass von den bisherigen neun glarnerischen Kirchgemeinden ihrer 5 — Elm, Matt, Betschwanden, Niederurnen und Kerenzen — dem reformierten Kultus überlassen blieben, Linthal ebenso ausschliesslich für den katholischen Gottesdienst reserviert wurde, während Schwanden, Glarus, mit dem auch Netstall, Ennenda und Mitlödi fernerhin verbunden blieben, und Mollis, dem bisher auch Näfels und Oberurnen eingepfarrt waren, als paritätische Gemeinden erkannt waren. Für letztere Gemeinde war aber durch einen schon am Dreikönigstag 1532 abgeschlossenen Separatfrieden¹⁾ die Parität so gelöst worden, dass die bisherige Kirche von Mollis dem reformierten Gottesdienst überlassen blieb, während die frühere Kapelle von Näfels, welche gerade zur rechten Zeit einen Neubau und damit jedenfalls eine namhafte Vergrösse-

¹⁾ Derselbe wurde abgeschlossen unter den Auspizien von Landammann Hans Aebli und Landvogt Bernhard Schiesser. In Rücksicht auf das Besitztum der bisherigen gemeinsamen Kirche wurde „abgeredt, dass si der dri Pfründen Gütter und Gült mit einanderen theillen, dass jedem Theil gleichviel werd, und soll jedwedre Parthi die Gült nemmen in seinem Tagwen gelegen und die Gült verglichen, und was Jahrzit den Pfaffen uf den drien Pfrunden zuzustat, soll auch gleich theilt werden; auch soll jeder Theil seine Pfaffenhüser han, ussgnon der Seelmess zu Mullis Huss ist in die Summ gerechnet, d. h. gehört zu gemeinsamem Besitz“ (über die drei Pfründen von Mollis siehe Histor. Jahrbuch XXXI, pag. 68 f.). Auch die Kirchenzierden und Paramente (Messgewänder etc.) wurden geteilt, sogar das Jahrzitbuch auseinander gerissen (Näfels erhielt den ersten Teil bis Ende Sept., Mollis den Rest).

rung erfahren hatte¹⁾, ebenso ausschliesslich dem katholischen Kultus gewidmet sein sollte. Dabei wurde ausdrücklich bestimmt, „dass ein jeder Kilchgenosß mag sy zu Neffels und Urnen oder zu Mullis, an welchem Ort einer will, also dass einer von Näfels und Urnen zu Mullis und dagegen einer von Mullis zu Neffels Kilchgenosß si mag.“ Mehr als dieses an vielen andern Orten zur Reformationszeit der Fall war²⁾, ward also jedem Kirchgenossen die Glaubensfreiheit gewahrt; auch Bürgern von Näfels und Oberurnen war es gestattet, sich der reformierten Gemeinde von Mollis anzuschliessen, und ebenso ist es den Bürgern von Mollis vertraglich zugesichert, Kirchgenossen von Näfels zu sein, d. h. dem alten Glauben anzuhängen. Und noch überraschender mag klingen, was in demselben Vertrag vom 6. Januar 1532 „abgeredt worden: und ob Sach wär, das eintwederen Theil kein Priester hette, so soll der Priester in die andere Kilchhöri, wann es vonnöthen, das Volch versehen, es wäre mit dem Sacrament, Tauf oder Gotswort zu verkünden; da soll aber kein Gefärd brucht werden mit dem Priester anzunehmen, wann er den finden und ankommen mög.“ Dass der Fall als möglich galt, dass der Priester der einen Gemeinde für den Priester der andern Gemeinde (der katholische Priester von Näfels für die Reformierten von Mollis und umgekehrt) für Sakrament-(Abendmahl)Spendung, für Taufen, Beerdigungen etc. in Funktion treten würde, zeigt uns deutlich, dass — so heftig auch während der Reformationszeit der Kampf hin und her wogte — die beiden Parteien doch nicht in dem Maße gegen einander abgegrenzt waren, wie dies später der Fall war; noch mochten ja in manchen Familien die einen Glieder dem alten Glauben, die

¹⁾ Zum Jahr 1523 bemerkt Val. Tschudi (S. 4): „dis Jars ward die Kappel zu Näfels gebuwen“. Es geht daraus wohl deutlich hervor, dass erst die Glaubensstrennung ihre Erhebung zur Pfarrkirche mit sich brachte.

²⁾ Bekanntlich galt damals fast durchweg der Grundsatz: *cujus regio, ejus religio* (wessen Gebiet jemand zugehört, dessen Religion gehört er an). Es galt schon als ein weitherziges Entgegenkommen, wenn es den Gemeinden überlassen wurde, ob sie dem alten oder neuen Glauben anhängen wollten. Diesen Gemeindebeschlüssen hatten dann aber die Einzelnen sich zu fügen — oder, wenn ihnen das nicht beliebte, auszuwandern. Für den Kanton Glarus dagegen wurde individuelle Glaubensfreiheit — eine damals seltene Sache — gewährt.

andern dem neuen Glauben zugetan sein, die Eltern die Messe besuchen, die Kinder dagegen die Predigt bevorzugen. Sogar 20—30 Jahre später lebte auf beiden Seiten noch die Hoffnung, dass man doch noch wieder zusammenkommen könnte.¹⁾

Die für Mollis-Näfels getroffene Lösung der konfessionellen Frage, wonach jede Partei ihr besonderes Gotteshaus hatte, war bei dem entschiedenen Vorherrschen des reformierten Bekenntnisses in Mollis und der noch entschiedeneren Anhänglichkeit an den „alten Glauben“ in Näfels und Oberurnen wohl die glücklichste, die durch die Verhältnisse unbedingt nahe gelegt war, und wir hören in der Folgezeit auch wenig von konfessionellen Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinden. Indem katholisch gebliebene Einwohner von Mollis mit der Zeit über die Linth zu ihren Glaubensgenossen nach Näfels übersiedelten und ebenso neugläubige Einwohner von Näfels ihren Wohnsitz bei passender Gelegenheit nach Mollis verlegten, wurde mit der Zeit für beide Gemeinden immer mehr die vollständige „Gleichförmigkeit“, d. h. eine fast ausschliesslich katholische Bevölkerung für Näfels und Oberurnen und die fast vollständige Herrschaft des reformierten Bekenntnisses für Mollis erreicht.

Ungleich grösser waren die konfessionellen Schwierigkeiten für Schwanden, wo der Überzahl der Reformierten noch längere Zeit ein kleines, aber entschlossenes Häufchen von Katholiken, durch den Vertrag von 1532 gedeckt und durch den Beistand der V Orte gehoben, Trotz bot. So hat Valentin Tschudi am Schlusse seiner Chronik aus dem Jahr 1533 noch von einer neuen „Insolenz“, welche die wenigen Altgesinnten von Schwanden sich gestatteten, zu berichten²⁾: „In unserm Land war es ein Wil zimlich gut und rüewig, Zänken halb, dass man auch den Friden³⁾ abliess, der etlich Jar gmeinklich gebotten war, dass jederman gegen anderen im Friden stüend. Nachwerts hubend si widerum

¹⁾ Als die Altgläubigen von den Evangelischen Unterwerfung unter die Beschlüsse des tridentinischen Konzils verlangten, lehnten die Evangelischen nicht prinzipiell die Unterwerfung unter die Aussprüche eines Konzils ab, sondern bestritten nur, dass das tridentinische Konzil als ein „allgemeines“ gelten könne; einem wirklich allgemeinen Konzil würden sie sich unterwerfen.

²⁾ a. a. O. § 296 (Ausgabe von Strickler, pag. 147).

³⁾ Vergl. Glarner Reformationgeschichte, pag. 67.

zu Schwanden ir alte Wis an zu haderen und zu tratzen. Etlich mutwillig Gsellen trugend den Predigstul uss der Kilchen heimlich in ein Matten ushin, und so solichs geklagt eim Rat, man sölt si darum strafen und verschaffen, dass si den wider in die Kilchen antwurtind¹⁾, da man wol innen wurd, wer sölichs getan, ward er darnach witer getragen und zerschlagen. So ward von etlichen nach Ruwen gestellt, dass nun zu vil Zänggen Ursach gab.“

Infolge Wegsterbens etlicher meist älterer, angesehener Anhänger des alten Glaubens²⁾ schmolz im Laufe der 1530er und anfangs der 1540er Jahre die Zahl der Altgläubigen so sehr zusammen, dass die Anstellung eines eigenen Priesters und schliesslich auch das Halten von Messen durch Priester von Glarus und Näfels unterblieb.³⁾ Umso unnötiger war es allerdings, dass 1548 der damalige reformierte Pfarrer von Schwanden, Laurentius Meier (latinisiert: Agricola) durch seine Schmähungen eine konfessionelle Fehde⁴⁾ veranlasste, die auch den Rat beschäftigte.

¹⁾ zurückbrächten.

²⁾ J. H. Tschudi, Glarnerchronik, nennt als solche Vogt Luchsinger (vergl. m. Reformationsgesch., pag. 86), Vogt Schuler (Vater des neugläubigen Landammann Paulus Schuler), Baumeister Tönssi u. a.

³⁾ So wird berichtet, dass „der Pfarrer von Näfels, Herr Hans Grass, einsmahls von ihnen erbetten worden, dahin zu kommen und Mess zu halten, wie er aber am Abend zuvor dahin geritten, haben etliche einen solchen Rumor darüber angestellt, dass die guten, andächtigen Seelen genötigt worden, ihn noch selbigen Abends fortzuschicken, und der Priester froh gewesen, dass er ohne Schaden darvor kommen. — Die höfliche Protestation, die dieser Priester nachmals getan haben soll, als man ihn widerum dahin zu kommen angesprochen, wollen wir hier ungemeldet lassen.“ J. H. Tschudi, Glarnerchronik, pag. 469.

⁴⁾ Laurentius Agricola, ein Mann, der mit Rücksicht auf seine Vergangenheit Ursache gehabt hätte, zu schweigen und vor der eigenen Türe zu kehren, hatte auf der Kanzel von „beschornen Buben“ geredet; der Messpriester von Glarus, Heinrich Schuler, bezahlte ihm Gleiches mit Gleichem, indem er ihm unzüchtige Handlungen vorwarf. Agricola reiste nach Zürich, um sich Zeugnisse und Bullingers Rat zu holen. Letzterer, dem Agricolas Vergangenheit nicht unbekannt war, riet ihm jedenfalls die Anhebung eines Prozesses ernstlich ab, verwandte sich dagegen bei Aegidius Tschudi, den er als Geschichtsforscher kannte und schätzte, um gütige Vermittlung, die dieser auch bereitwilligst übernahm, um einen für beide Parteien (Aeg. Tschudi gesteht, dass auch sein „Vetter und Tischgenosse“ Schuler ein „gächschütziger“ Mann sei) wenig ehrenvollen Handel möglichst rasch und still zu beenden. cf. Histor. Jahrbuch VII, pag. 18.

Ueberraschender noch als die Einstellung der Messe in Schwanden war die Verschiebung des konfessionellen Besitzstandes in *Linthal*. Während der Reformationszeit hatte die Bevölkerung von Linthal in sehr entschiedener Weise am alten Glauben festgehalten. Es war das so sehr der Fall gewesen, dass bei den Ratswahlen vom Mai 1530 die dortige schroff-katholische Partei auch einen Landvogt Bernhard Schiesser aus dem Rat entfernte, obschon dieser wiederholt die Sache der Altgläubigen auf eidgenössischen und konfessionellen Tagen vertreten hatte und auch von den V Orten, nach dem zweiten Kappelerkrieg, als guter Katholike anerkannt und deshalb als Ersatzmann für den von ihnen abberufenen Thurgauer Landvogt Philipp Brunner gebilligt wurde.¹⁾ Dennoch war er der Mehrheit in Linthal nicht „altgläubig“ genug gewesen. Darum war auch 1532 Linthal von allen bisherigen neun glarnerischen Kirchgemeinden die einzige, die ganz und ausschliesslich dem katholischen Kultus vorbehalten wurde. In eben dieser bisher so gut katholischen Gemeinde fand nun aber in den 1530er und 1540er Jahren allmählig ein solcher Umschwung statt, dass auch die dortige Kirche sich dem reformierten Gottesdienst öffnete und längere Zeit der katholische Kultus in ihr sogar ganz verstummte.

„Nachdem Anno 1531“, berichtet darüber J. H. Tschudi²⁾, „in Linthal die Meß widerum eingeführet worden, haben die Evangelischen daselbst biß auf diese Zeit (d. h. bis 1543) den Reformierten Gotts-Dienst in der benachbarten Gemeind Bettschwanden besucht, die anderen aber ihre eigene Meßpriester gehabt. Als aber in diesem Jahr eine schwere Pest in dem Land eingerissen, welche vil Volcks, und darunter auch den Priester im Linththal hingenommen, an dessen statt aber die Linthaler nicht so bald einen andern bekommen möchten³⁾, auch keiner grossen Lust hatte, an diesem Orth Meß zu lesen, wo die, so derselbigen noch angehanget, fast ausgestorben, und nur Evangelische überig gebliben; so er-

¹⁾ Vergl. m. Geschichte der Reformation, pag. 69, 73, 85, 86, 91.

²⁾ Glarnerchronik, pag. 468 f.

³⁾ Ein Aktenstück von 1562 bemerkt freilich: hätten sie einem Priester eine gute Besoldung gegeben, so hätten sie zehn für einen bekommen, aber für einen Gulden wöchentlich wollte niemand zu ihnen kommen.

mehrten die Kilchgenossen Herren Fridolin Brunner ¹⁾, damahligen Pfarrer in Bettschwanden, bittlich zu ersuchen, dass er ihnen das Wort Gottes verkündigen, und insonderheit auch die Kranknen, in noch anhaltender Pest besuchen wollte. Sie haben auch bey denen zu Bettschwanden angehalten, ihnen ihren Pfarrer zu vergünstigen.²⁾ Es wolte aber dieser fürsichtige Herr Fridolin Brunner, solch aufgetragnen Beruff nicht annehmen, bis auf gnugsame Versicherung, dass die Kilchgenossen alle einhellig und sich niemand darwieder setze, und nachdem er solches erhalten, liesse er die Sach für Rath kommen, ohne dessen Vorwüssen und Einstimmung er nichts tun wolte. Weil nun auch die Oberkeit ohne jemand's Widersprechen ihm und den Kilchgenossen gewillfahret, hat er beides denen im Linthal und Bettschwanden geprediget, bis auf seinen Abscheid Anno 1555, da er von dannen gen Glarus beruffen worden.“

Wenn nach diesem Bericht das Eingehen des katholischen Kultus lediglich der Pest zugeschrieben wurde, so darf doch wohl angenommen werden, dass andere Faktoren ebenso sehr mitwirkten: es wird auch hier wie anderwärts geschehen sein, dass die jüngere Generation sich mehr der Reform zuneigte und deshalb mit dem

¹⁾ Glarner Reformationsgesch., pag. 141.

²⁾ Was die von Näfels 1532 als Möglichkeit voraussahen (ob. pag. 4) — dass sie bei eintretender Vakanz die Aushilfe des neugläubigen Pfarrers begehren könnten — ist also hier tatsächlich geschehen. Bei den öfteren Vakanzten des Pfarramtes Linthal hatte Pfarrer Brunner auch schon vor 1543 in Linthal bei Taufen administriert. Brunner schreibt darüber bereits am 20. November 1538 an Bullinger: Seit einem Jahr haben die Linthaler wieder keinen Priester und habe er unterdessen ihnen wieder, wie früher, in Verwaltung der Taufe treulich und willig gedient. „Nun aber scheint mir in dieser Sache“, fährt er fort, „übergenuß willfahrt zu sein; mit deiner Zustimmung werde ich in Zukunft die Taufe verweigern; hauptsächlich, weil sie nur die Taufe, nie aber Gottes Wort von mir begehren und empfangen, wenn ein Messpriester fehlt; besonders auch, weil sich der grössere Teil verschworen hat, einen evangelischen Prediger auf die Kanzel ohne päpstliche Messe nicht zuzulassen.“ Wahrscheinlich hat damals Bullinger geraten den Schwachen zu dienen und mit Erteilung der Taufe fortzufahren (eine Randglosse des Briefes legt diese Vermutung nahe). Dagegen ist vielleicht der 1543 eingetretene Stimmungswechsel, das einhellige Gesuch derer von Linthal an Pfarrer Brunner und die Gemeinde von Betschwanden durch eine neue Weigerung Brunners, nur für Taufen nicht mehr zu kommen, gefördert worden. Jedenfalls war Brunner an dem eingetretenen Stimmungswechsel kaum so unschuldig, wie Tschudi in obigem Bericht es darstellt.

Wegsterben der ältern Generation die Zahl der Altgläubigen immer kleiner geworden. Dagegen ist es wohl auffallend, dass diese Vorgänge, die Einstellung des katholischen Gottesdienstes in Schwanden und die Auslieferung der dem katholischen Kultus ausdrücklich zuerkannten Kirche von Linthal an die Reformierten, von den V Orten stillschweigend hingenommen wurden. Ohne Zweifel hatten die V Orte damals ohnedies genug Werk an der Kunkel ¹⁾, auch mochten Reklamationen vorderhand unterbleiben, weil wirklich an beiden Orten niemand die Messe verlangte. — Augenscheinlich war aber damals auch, wenigstens im hiesigen Lande, eine irenische Stimmung vorherrschend. ²⁾ Das zeigt uns deutlich ein Brief des Valentin Tschudi an den St. Galler J. Vadian aus dem Jahre 1545. Ein st. gallischer Bürger wollte die Stelle eines Schulmeisters in Glarus übernehmen, falls ihm seine st. gallischen Obern gestatteten, die Erfüllung einer mit der Schulmeisterei verbundenen Obliegenheit beim katholischen Gottesdienst mit zu übernehmen. In einem hierauf bezüglichen Briefe schreibt Valentin Tschudi seinem einstigen Lehrer ³⁾: „Du weißt, wie jede Kirchenpartei hier ihre besondern Gebräuche beobachtet und dies ganz friedlich; denn die Gemüther sind des Streites übersatt geworden, da er ihnen nur Verderben brachte. Der Schulmeister hat die

¹⁾ Ich erinnere an den Streit über die Beschwörung der Bünde und den Eid zu den Heiligen, an die Aufregung der V Orte über Gwalthers fünf Predigten über den Antichrist, und weiterhin an den schmalkaldischen Krieg, der bei aller Neutralität der Eidgenossen die konfessionellen Empfindlichkeiten reizte, an die Eroberung von Konstanz und die Verhandlungen, die ihr in der Eidgenossenschaft vorangingen, die Verhandlungen betreffend tridentinisches Konzil etc.

²⁾ So schreibt Brunner 1545 Januar: „Alles ist bei uns ziemlich beruhigt.“ Dass es dabei an konfessionellen Scharmützeln ganz fehlte, soll nicht gesagt sein. So schreibt der selbst recht kriegerische Laurenz Agricola unterm 25. Juli 1548: „Es waren (im Rate) einige Söhne des Ephesin. Demetrius anwesend, die dem Rat nicht ohne Stirnrunzeln und mit ellenlangen Worten die Herrlichkeit der Kerze der Jungfrau (die nach Einsiedeln jährlich gestiftete Kerze) auseinandersetzen; es fehlte auch im Rat nicht an einigen Männern von ähnlicher Sorte. Vom Rat wurde geantwortet, dies sei nicht Sache des Rates allein, sondern des ganzen Landes. Was die Landsgemeinde einhellig beschliesst, das müsse gehalten werden.“

³⁾ M. Schuler, Geschichte des Landes Glarus, pag. 182.

Pflicht, beim Kirchengesang der andern Religionspartei Hilfe zu leisten; davon geht sie nicht ab, hat sie aber nur auf die hohen Feste beschränkt, an denen der Schulmeister bei der Messe singen muss. Obwohl dies unserer Partei beschwerlich ist, will sie doch den gegenwärtigen Zustand nicht stören. — — Paulus ist auch allen alles geworden, um Mehrere für Christus zu gewinnen. Es dient vielen zur Erbauung; das Gewissen bleibt frei; er wird von der andern Partei Wohlwollen erfahren, denn sie (die *Altgläubigen*) sind die Reichern und Mächtigen. Die Evangelischen besorgen, wenn einer von der andern Partei dies Amt erhalte, so könnte derselbe ihrer Jugend Schädliches einflössen.“

Ein Jahrzehnt später war die Stimmung eine andere geworden und trat denn auch der Widerspruch gegen die dem Vertrag widersprechende Einstellung der Messe in Schwanden und Linthal hervor. Dass er jetzt, nachdem man 12 Jahre lang die Sache schweigend hingenommen hatte, nun doch hervortrat, dürfte verschiedene Gründe gehabt haben: Einmal hatte damals nicht bloss für Glarus und nicht bloss für die Eidgenossenschaft, sondern für die christliche Welt überhaupt der Geist der Gegenreformation sich mächtig ans Werk gemacht. Seit 1545 hatte das Konzil von Trient (*concilium Tridentinum*) seinen Anfang genommen, das in verschiedenen Intervallen¹⁾ die Reform der Kirche behandelte, und während es allerdings verschiedene, besonders in die Augen fallende, allgemein gefühlte Missbräuche abstellte, die katholische Kirche umsomehr gegen den Geist des Evangeliums abschloss und die Alleinherrschaft der päpstlichen Kirche, welche an den Kapuzinern und Jesuiten²⁾ ergebene Hilfstruppen erhalten hatte, zurückzuerobern versuchte, mancherorten dieses Ziel auch wirklich erreichte. Wenn aber so auf katholischer Seite ein kampfes-

¹⁾ 1545 beginnend, war es 1547 von Papst Paul III. unter dem Vorwande einer Pest nach Bologna verlegt und 1549 auch völlig aufgelöst worden. 1551 trat es unter Papst Julius III. aufs neue in Trient zusammen, um 1552 wieder ohne Resultat auseinander zu gehen. Erst 1562 trat es unter Papst Pius IV. zum dritten Mal in Trient zusammen.

²⁾ Der von Ignatius von Loyola gegründete „Orden der Gesellschaft Jesu“, der den Kampf gegen die „Ketzer“ mit rücksichtsloser Schärfe führte und durch ein vollgerüttelt Mass von Gewissenlosigkeit und Gewissensbedrückung grosse Schuld auf sich lud, erhielt 1540 seine Bestätigung durch Papst Paul III.

lustiger Geist erwacht war, bereit, jederzeit aus der Defensive wieder zur Offensive überzugehen¹⁾, so traf es sich, dass gerade damals in Aussicht stand, es möchten in Glarus die Reformierten des Hauptortes, die bisher nur sehr leise aufgetreten waren, fürder etwas entschiedener ihren „neuen Glauben“ geltend machen. 1555 war Valentin Tschudi gestorben, dem die Katholiken es nachrühmen konnten, dass er „ein vast geschickter Mann war“, der zwar nicht mehr selbst Messe lesen durfte²⁾, dagegen zur Messe ging, ihnen auch „die Heiligen, die Mettinen und Fronfasten verkündt.“ An die Stelle dieses Valentin Tschudi, der an seinem Teil beiden Parteien gedient und so die Kluft zwischen Alt- und Neugläubigen möglichst überbrückt hatte, wurde nun Fridolin Brunner gewählt, der in Mollis und im Sernftal und seit 1532 in Betschwanden, seit 1543 auch in Linthal das Evangelium verkündet hatte und nicht ohne Grund „der Reformator des Landes Glarus“ genannt wird. Nachdem Schwanden und Linthal sich ganz dem evangelischen Bekenntnis zugewandt hatten, der katholische Kultus in beiden Kirchen gänzlich abgegangen war, war es begreiflich, dass die Altgläubigen von Glarus befürchteten, der Eintritt Fridolin Brunners könnte zur Folge haben, dass auch in der Kirche des Hauptortes es ähnlich gehen möchte, so dass auch hier der katholische Kultus allmählig verdrängt würde. Diese Besorgnis trat schon bei der Wahl selbst zu Tage. „Als M. Vallenthin im nechsten Sterbent mit Thodt abgieng“, meldet das Memorial der altgläubigen Glarner vom 1. November 1560, „und es werender Pestilenz war, wellten die Nüwglöubigen angantz³⁾ ein andern Predicanten haben. Des wir Inen nit vor warend. Und wie nun die Kilchgenossen uff

¹⁾ Zu den Ereignissen, welche das Wirken desselben intoleranten Geistes, der unter Paul III. die Inquisition gegen die Ketzer in Italien, Spanien etc. ins Werk setzte, auch auf dem Gebiete der Eidgenossen bezeichnen, gehört wohl in erster Linie die Vertreibung der evangelischen Locarner (1555), bei der auch ein Glarner — Aegid. Tschudi — mitwirkte.

²⁾ Glarn. Reformationsgeschichte, pag. 124. Auch von dem andern Leutpriester, Meyster Hans Heer bezeugt das gleiche Memorial: „So er auch gewibet hat und nit mer gefug war, Mess z'halten, ging er auch zu Mess, half die gesungenen Aempter, Vesper, Salve und andern Kilchengesang singen bis an sin Tod.“

³⁾ sofort.

Herrn Fridly Brunner meretend, do rietend die Altgleubigen, man sölt mit Her Fridly reden, das er unsern alten Glauben nit schmutzti, noch schmechte und dem Lantzfriden und Vertrag gemäss predigte. Und als wir nüt anders begerten, do fiel uns grad der fürnemsten unsers Gegentheils einer in die Red und sagt: man müsst üch zwar predigen, was Ir gern hertind (hörtet). Darbi mag man wohl spüren, was Willens man zu unserm alten Glauben hatt, so wir doch nützet, dann die Billigkeit begert und uns nit von einem schlechten, sondern von einem Achtparen diser Schmutz¹⁾ öffentlich wardt. Also ward mit Herr Fridli geredt, das er dem Landtzfriden-Vertrag und Zusagungen gemess predigen und den alten Glauben nit schmechen noch verkleinern sölt. Das verhiess er, aber er hielts nit lang. Den sidhar, das er darkommen, hatt sich unser Religion gebösert, und haben für und für Zank und Zepell mit einandern gehept von wegen das er unser Religion stumpfiert.“

So unbequem die Wahl Brunners nach Glarus²⁾ den Altgläubigen sein musste, hatte sie sich doch nicht abwenden lassen, da den Neugläubigen seinerzeit die Wahl eines eigenen Prädicanten zugestanden worden war. Umsomehr ergriff man aber diesen Anlass, um die durch den Vertrag von 1532 versprochene Wiederaufrichtung der Messe in Linthal und Schwanden zu verlangen. Matthias Bodmer, der in Betschwanden Brunners Nachfolger wurde und infolgedessen auch für Linthal die Stelle eines evangelischen Predigers und Seelsorgers vertrat, soll seinerseits auch nichts getan haben, um den drohenden Sturm zu beschwichtigen; im Gegenteil soll er, „auf Verhetzung eines gewüssen Herrn in der Reuti“, wie der Chronist J. H. Tschudi³⁾ meldet, „etwas zu scharff wider

¹⁾ Beleidigung.

²⁾ Aus den Ausführungen des obzitierten Memorials erhellt, dass im Grunde Neu- und Altgläubige noch eine Gemeinde bildeten, die nicht bloss eine gemeinsame Kirche besass, sondern auch für die Wahl der (evangel.) Prädicanten und der (kathol.) Priester gemeinsam verhandelten, ebenso wie Priester und Prädicant aus dem gemeinsamen Kirchengut besoldet wurden.

³⁾ Glarnerchronik, pag. 476. Der „gewüsse Herr in der Rüti“, den Tschudi andeutet, dürfte wohl Sekelmeister Hans Wichser gewesen sein, der während der Reformation eine bedeutsame Rolle gespielt hatte (Reformationsgesch.,

den römischen Glauben gepredigt“ haben. „Solches wolten etliche Geschlechter, absonderlich die Dürstig, Voglinge und Fischlinge¹⁾ nicht leiden und begeherten, laut der Anno 1531 den V Orten gethanen Zusag einen Messpriester.“

Schon am 28. Oktober 1555 wird auf dem Tag zu Baden unter den Boten der VII Orte²⁾ angezogen, wie die von Glarus nach dem aufgerichteten Landsfrieden den V Orten wohl vieles versprochen, namentlich in einigen Pfarrkirchen das Amt der heiligen Messe nach christlichen Gebräuchen wieder aufzurichten, das sei aber nicht geschehen, sondern die Sache komme gegentheils für und für in Abgang und der neue Glauben mache sich je länger je mehr geltend, während in gleichem Maße die Altgläubigen verschupft werden. Am 28. Juli 1556 aber tritt in Luzern eine Konferenz der V Orte zusammen, welche den Beschluss fasst, eine Gesandtschaft an die von Glarus abzuordnen und den Vertrag und ihre Versprechungen vorstellen zu lassen. Solches geschieht an der Landsgemeinde vom 23. August 1556. Dabei werden den Glarnern auch noch wieder die alten Geschichten, ihr Verhalten von 1531, zum Vorwurf gemacht und verlangt, dass die Artikel von 1532 endlich auch in Schwanden und Linthal in Vollzug gesetzt werden. In Antwort auf diese „hohen und scharpfen Worten“ wird evangelischer Seits erwidert³⁾: Dass man in den 2 Kilchen nie Mäß halte, sye bisharr (bisher) niemants derselben Kilchgnossen wäder für Radt (Rath) noch Gemeind kommen, der dise begert, sunst were inen dess nach Vermög unsers Zusagens niemertt vor gsin; di wil denn uss der Kilchhöre Schwanden noch hütigstags niemant sige, der der Mäß begere, pit (bitte) man sy

pag. 96) und der durch schroffe Äusserungen den Zorn der V Orte derart wider sich erweckt hatte, dass 27. August 1532 beschlossen wurde, die V Orte werden inskünftig nicht mehr neben ihm sitzen.

¹⁾ Heute sind die Dürst von Linthal ebenfalls sämtlich dem reformierten Glauben zugefallen, während die Vogel dorten nicht mehr vertreten sind; dagegen sind die Fischli von Linthal auch heute ausnahmslos katholisch. Eine Zeit lang bildeten 3—4 Familien dieses Geschlechts die gesamte katholische Kirchgemeinde von Linthal.

²⁾ Ausser den bekannten V Orten auch Freiburg und Solothurn.

³⁾ Manuscripthenband auf unserer Landesbibliothek, aus der Sammlung von Dekan Zwicky in Mollis.

von Frid und Rüwen (Ruhe) wägen, inen die nit ufzetrengen.“ Damals, als die Zusage gegeben worden, seien eben zu Schwanden noch viele gewesen, darum sei die Zusage gemacht worden; aber jetzt, da die Messe von niemand mehr begehrt werde, möge doch nicht auf ihrer Wiedereinführung beharrt werden. „Anträffend die von *Lintal*, wie wol sie damalen (1531) im alten Glauben vast einhelig¹⁾, doch sithar irer kum mer der *trit* theil und unser Religion die zwei Theil sigen; da aber die Altgläubigen nit dest minder der Mäß itz lut irer Zusagung begeren, so wellent inen die Landlüt dise nit vor sin und müssent es also geschehen lassen, mit Beger (mit dem Wunsche, dass), sy sich diser Antwort gülich fernügen lassen (sich damit zufrieden geben), denn sy die geschwornen Pünt, den Lantzfriden und ir getane Zusagen trülich und erlich halten wellent.“

Von der Erklärung betreffend Linthal nehmen die Gesandten Akt, während sie in Rücksicht auf die Wiedereinführung der Messe in Schwanden den Entscheid der V Orte vorbehalten; dagegen verlangen sie, dass Pfarrer Bodmer „one Mittel ferwisen“, d. h. ohne weitere Vermittlung aus dem Lande gewiesen werde. In der Tat verlässt Bodmer noch im Jahr 1556 den Kanton²⁾, und ebenso können die glarnerischen Abgeordneten, Landammann Paulus Schuler und Landstatthalter Aegid. Tschudi, an der gemein-eidgenössischen Tagsatzung vom 1. Februar 1557 die Erklärung abgeben³⁾, dass laut Versprechen in Linthal ein Priester angestellt, demselben ein genügendes Einkommen angewiesen und Altar und Kirche gehörig ausgerüstet worden seien, dass sie auch für Schwanden sich nach einem Priester umgesehen haben, aber ohne Erfolg, dass übrigens in dieser Gemeinde kaum 3 oder 4 Katholiken seien und nicht einmal diese die Messe besuchen, wenn

¹⁾ oben pag. 7.

²⁾ Nach dem Taufbuch von Schwanden war Bodmer 1556 auch Pfarrer von Schwanden. Falls diese Notiz richtig ist, versuchte man es wohl, ihn auf diese Weise im Lande festzuhalten, wurde aber Schwanden bedeutet, dass er durch die Verfügung der V Orte nicht bloss von Betschwanden, sondern aus dem Lande „verwiesen“ worden. In den bezüglichen Akten fand ich aber bisher keinerlei Andeutung, die diese Annahme bestätigen würde.

³⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 27.

eine gelesen werde, dass selbe ungehindert nach dem nicht gar fernem Glarus zur Messe gehen können, sowie die von Mollis nach Näfels gehen, dass sie aber trotzdem den Pfarrer Heinrich Schuler zu Glarus angewiesen haben, alle Wochen 1 oder 2 Mal in Schwanden Messe zu lesen. Augenscheinlich schenkten die Boten der V Orte der Versicherung, dass man für Schwanden keinen Priester gefunden habe, keinen rechten Glauben, und es mussten sich deshalb die neugläubigen Glarner dazu verstehen, 1559 wirklich auch für die 3—4 Katholiken von Schwanden einen besondern Messpriester anzustellen.

Auch diese Konzession wurde von den V Orten, vor allem der intransigenten, von Aegidius (Gilg) Tschudi und andern seines Geschlechts¹⁾ aufgehetzten Partei in Schwyz nicht genügend erachtet, und noch 5 Jahre beschäftigte der konfessionelle Hader das Land Glarus und die Eidgenossenschaft, indem von Glarus, sofern es Glied des Eidgenossenbundes bleiben wolle, geradezu Erfüllung der Zusagen von 1526 und 1527, resp. einfache Rückkehr zum alten Glauben gefordert wurde. Selbst neben dem Katholiken Landammann Hässi wollten Schwyz und Unterwalden auf eidgenössischen Tagen nicht mehr sitzen, und wirklich blieb Glarus 1½ Jahre lang infolge dieses konfessionellen Zwistes bei der Tagsetzung unvertreten; Landammann Schorno von Schwyz, der Schwager des Aegid. Tschudi, redete offen vom Krieg und auch einen Fridolin Luchsinger, der zu den wenigen Katholiken von Schwanden gehörte, welche standhaft beim alten Glauben geblieben waren, wollte Schwyz nicht als Landvogt von Utznach aufreiten lassen. Es ist aber hier nicht der Ort, all die langwierigen juristischen Verhandlungen aufzuzählen²⁾, bei denen die Evangelischen vor allem durch Landammann Paulus Schuler, die Katholiken durch den berühmten, bei seinen glarnerischen Landsleuten infolge dieser von ihm heraufbeschwornen Fehden verhassten Landammann Aegidius Tschudi vertreten waren und die endlich auch den katholischen Ständen Uri, Unterwalden, Luzern

¹⁾ Deshalb hiess dieser böse Streit, der die Eidgenossenschaft mit einem dritten Kappelerkrieg bedrohte, beim Volke: der Tschudikrieg.

²⁾ cf. Histor. Jahrbuch, Heft XXVIII, pag. 15—50: Landammann Paulus Schuler und seine Zeit.

und Zug¹⁾ die Haltung des Landammann Schorno und seiner Partei verleiteten, so dass sie ihrerseits Schwyz zum Einlenken nötigten.

Dagegen haben wir hierorts zu erwähnen, dass der konfessionelle Zwist nicht bloss auf dem Rechtswege, durch Reden und Gegenreden der Vertreter beider Parteien, sondern auch durch Religionsgespräche und Streitschriften geführt wurde. So berichtet Frid. Brunner in einem Brief an Bullinger²⁾, wie Tschudi auf einem Sonntag eine Versammlung in den Spital eingeladen, da er ihnen Wichtiges mitzuteilen hätte; auch Pfarrer Brunner hatte er dazu eingeladen, ohne beizufügen, was er vorbringen möchte. „Als wir bi einandt versamlet sind, hett er ein lange Vorred getan, des Inhalts, dass ich und die Predikanten iren uralten christlichen Glauben nit ungeschulten lassint, dann wir kein Predigt tügint, darin ir Glaub nit geschulten werd, des si nun ganz unlidenlich und wellint das kurzum nit mer liden. Und das es also si, so hett er nach langer Tröwred min Apologiam in die Hand genommen, die er vom Amman hat empfachen, und die er vor allen gelesen und ußgelegt, wie nemlich ich klar und heitter inen die Walfart und Krützgäng geschulten habe.“ Darum habe er die Anhänger beider Religionsbekenntnisse sich an diesem Orte versammeln lassen, damit er den wahren, christlichen Glauben aus den Kirchenvätern und der Bibel öffentlich verteidigen und die Angriffe Brunners zurückweisen könne.

In längerer Rede und mit grosser Gelehrsamkeit versuchte Tschudi sodann nachzuweisen, dass die Glaubenslehren der katholischen Kirche göttlichen Ursprungs und teilweise von Christus selbst aufgestellt seien. Vor allem aus war er bemüht, die An-

¹⁾ Es darf Zug nicht vergessen werden, dass es, über das uneidgenössische, hartköpfige Benehmen von Schwyz erzürnt, am 15. Juni 1563 erklärte, es werde die von den Schiedsorten vorgeschlagenen Mittel annehmen und dieser Sache wegen nun keine weiteren Kosten mehr haben, noch Tagsatzungen besuchen (Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 256). Durch diese feste Erklärung führte es eine Wendung herbei, indem Luzern bald seinem Beispiel folgte und schliesslich auch Uri und Unterwalden (Juni 1564) sich gegen Schwyz wandte.

²⁾ J. Vogel: „Egid. Tschudi als Staatsmann und Geschichtsschreiber“, pag. 70.

sicht der Reformierten zu bekämpfen, dass die Wallfahrten und die Anrufung der Heiligen blosse Menschensatzungen und in den heiligen Schriften nicht geboten seien. Den Vorwurf, dass die Katholiken mit der Verehrung der Bilder Götzendienst trieben, suchte Tschudi damit zu entkräften, dass er diese Verehrung der Heiligen als eine Pflicht der Dankbarkeit erklärte, welche die Nachwelt dem Verdienst und der Tugend der frommen Märtyrer schuldig sei. Brunner seinerseits — auf den geschehenen Angriff nicht vorbereitet — antwortete auf Tschudis Rede mit wenigen Worten, so gut er eben konnte. Als er in der Folge nicht bloss von Tschudi, sondern auch noch von andern angesehenen Katholiken wegen seiner Äusserungen getadelt wurde, übergab er seine Apologie samt der betreffenden Predigt, welche man ihm zum Vorwurf gemacht hatte, dem Rat. Auf diese Verteidigung hin blieb er ungestraft. Um Tschudis Vortrag noch kräftiger widerlegen zu können, verfertigte Brunner eine besondere Schrift, welche den Titel führt: „Antwort uff Herr Ammann Tschudis fürgebrachten Grund, beträffent die Religion, die Walfarten, Fürbit der Heiligen und Abgestorbnen, auch von Anbätten, Vereerung der helgen Bilder. Beschriben durch Fridli Brunner, Diener der Kilchen zu Glarus. Anno 1561.“ Brunner teilt diese Schrift Bullinger mit, welchen er in der Einleitung also anredet: „Selbigen Grund mines Glaubens han ich in Gschrift verfasst, schicken den üch zu, bitt hiemit, Ir wellind das one Anfächtung läsen, erwägen und dan urteilen. So das beschicht, dan werdint Ir erkennen, was die Ursach sei, das ich die Römisch Kilch geurlaubt hab. Bitt uff semlichs üwer Eerwürden min Schriben in bester Meinung ze empfachen. Gott bewahr üch und alle Frummen in Gnaden zu Wol-fart unsers Vaterlands. Amen.“ Brunner bekämpft in seiner Schrift die Ansicht seines Gegners „in freudlichem Tone, als es sonst bei den Polemikern seiner Zeit üblich war.“

Zuerst verteidigt er sich gegen die Anschuldigung, als halte er den Landfrieden nicht. Dann sucht er nachzuweisen, dass die Wallfahrten und die Anbetung der Heiligen eine Satzung der katholischen Kirche und in der heiligen Schrift nirgends geboten, Christus aber der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen sei. Am Schluss seiner Schrift fordert der Verfasser seinen Gegner

Tschudi auf, ihm auch seine Ansicht über die Messe und das Fegfeuer mitzuteilen; er werde nicht ermangeln, ihm dann wieder zu antworten. Tschudi erfüllte später diesen Wunsch, und Brunner erwiderte ihm in der Schrift: „Von der B päpstischen Maß Ytelkeit und des man sich deren nit sölle teilhafftig machen in kein Weg.“

Wie vorhin erwähnt, war in Linthal seit 1556 und in Schwanden seit 1559 die Messe wieder eingeführt und an beiden Orten ein Messpriester angestellt worden. In Linthal war die Wiedereinführung der Messe eine definitive, indem auch während des XVII. und XVIII. Jahrhunderts immer ein, wenn auch noch so kleines Trüpplein¹⁾ von Katholiken blieb, dem die Wohltat des Vertrages von 1532 zu gute kam. In Schwanden dagegen schief schon nach 4—5 Jahren die Messe neuerdings ein. Da sich nach dem früher Mitgeteilten in Schwanden nur noch 4—5 Katholiken befanden, war die Stelle eines Messpriesters die reinste Faulenzerei und ein Mann von irgend welchem Tatendrang und Selbstachtung konnte sich deshalb nicht zur Übernahme dieses Postens entschliessen, für einen Müssiggänger aber, der nur auf sein Wohleben sann, war die Stelle des geringen Gehaltes wegen nichts. Überdies konnte es kaum fehlen, dass die Bürger von Schwanden dann und wann über den auf öffentliche Kosten gefütterten Messpriester spitze Bemerkungen machten. Wir wundern uns deshalb kaum, dass 1564 (9. April) der Tagsatzung gemeldet werden musste, der Messpriester von Schwanden hätte sich „wegen Friedbruch und Schuldenmachen“ über Nacht aus dem Staube gemacht. Da bei der in Schwyz herrschenden Stimmung zu fürchten stand, dass auch dieser Vorfall wieder zu Ungunsten von Schwanden ausgebeutet würde, tat Schwanden wohl daran, ohne erst Reklamationen abzuwarten, von sich aus der Tagsatzung von dem Geschehenen Kenntnis zu geben, mit der Bitte, „man möchte es ihnen nicht übel nehmen, wenn sie nicht auf der Stelle einen andern bekommen.“ An der folgenden Tagsatzung aber erklärten sich Zug, Luzern, Uri und Unterwalden einverstanden, dass, da gegenwärtig in Schwanden niemand die Messe begehre, der Priester von Schwanden inskünftig in Glarus Wohnung nehmen und den

¹⁾ Um 1680 waren es 40 Seelen.

dortigen zwei Messpriestern in Ausübung des Gottesdienstes behilflich sei, dieses in dem Sinne, dass Schwanden diesem dritten Priester jährlich die pflichtigen 52 Sonnenkronen ungeschmälert zukommen lasse, und, wenn früher oder später wieder einige Landleute zu Schwanden einen Priester und die Messe begehren, es den Altgläubigen von Glarus anheimgestellt sei, diesen Priester zu Zeiten nach Schwanden hinaufzuschicken, um Messe zu lesen, oder ihn in Schwanden wohnen zu lassen; im letztern Falle sollte auch das Pfrundhaus ihm übergeben werden. Dreissig Jahre später, 1594, wurde dann dieses Abkommen von 1564 dahin abgeändert¹⁾, dass in Glarus statt des dritten Priesters ein kathol. Schulmeister angestellt werde und Schwanden an diesen jährlich 32 Sonnenkronen bezahle. Da drei Priester für die doch kleine katholische Bevölkerung zu viel waren, lag der Handel in beidseitigem Interesse. Die Altgläubigen von Glarus erhielten ihren eigenen Schulmeister und Schwanden hatte fürder statt 52 jährlich nur noch 32 Kronen zu bezahlen.²⁾ Wenn aber Schwanden glaubte, damit wäre die seit 1564 faktisch abgeschaffte Messe auch rechtlich beseitigt, war diese Freude doch noch etwas verfrüht.

Noch stund in der Kirche von Schwanden der Messaltar, der daran erinnerte, dass auch die Altgläubigen in der Kirche von Schwanden Hausrecht besaßen. In der Beglaubigung, dass mit der Umwandlung des Priesters von Schwanden in einen Schulmeister von Glarus die Messe definitiv beseitigt und der Altar darum nur noch ein Ärgernis für die Reformierten sei, hatten 1595 „einige Privatpersonen sich understanden, den in der Kirche daselbst annoch stehenden Altar zu schleissen und hinweg zu thun. Ob nun gleich ein zweifacher Landrath nicht nur selbige wegen ihres von selbst genommenen Gewalts um 100 Guldi Buß angeleget, sonder sich auch noch dahin erkannt, dass wann über

¹⁾ „Blätter zur Geschichte von Schwanden“, pag. 109 ff.

²⁾ Diese Verpflichtung verblieb Schwanden bis vor 40 Jahren. Erst 1862 kaufte sich Schwanden von der Verpflichtung, jährlich an Katholisch-Glarus 81 Fr. bezahlen und die Kirche eventuell für den katholischen Kultus offen halten zu müssen, rechtzeitig los. Ein paar Jahrzehnte später wären ihm wohl ganz andere Opfer erwachsen, wenn es nicht Altäre und Bilder wieder in seine reformierte Kirche hätte aufnehmen wollen.

kurtz oder lang einige weren, welche allda der Meß begehrten, alßdann der Altar widerum solte aufgerichtet werden, haben sich doch die V Catholischen Orthe mit solchem Eifer in die Sach gelegt¹⁾, dass man, um mehrere Weitläuffigkeit zu verhüten, sich genöthiget sah, den Altar widerum herzustellen, und nach Anweisung Herren Mattheisen selbigen in die alte Form bringen zu lassen.“²⁾

Von dem letztangeführten Ereignis abgesehen, war sonst das letzte Viertel des XVI. Jahrhunderts in konfessioneller Beziehung ruhig verlaufen. Dagegen verschärften sich im XVII. Jahrhundert die Gegensätze wieder zusehends. Dass auch auf reformierter Seite das konfessionelle Bewusstsein sich steigerte, mögen ein paar Notizen aus den Pfarrbüchern von Mollis aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts beweisen: Am 10. März 1608 „hat Pfarrer Wilbret Tobler den Altarstein aus der Kirche mit 15 Mann gethan und zur Heerdplatten verwendet.“ — 1617 den 27. Juli „ward Conrad Zwicky begraben, der erste ohne Kreutz auf das Grab, auf Rath des Pfarrherren.“³⁾ — 1617 den 12. August: „Die alte steinerne Canzel, welche viel von den Catholischen für einen Altar hielten, hat der Pfarrherr an gemeltem Tag allein mit einem Isenstecken zerbrochen, und samt seiner Frau, das alt Steinwerk aus der Kirchen getragen und gesaubert, und da oben auf dem Canzelgemauer ein gehauener 6 $\frac{1}{2}$ Schuh langer und mehr als $\frac{1}{2}$ Schuh dicker Stein war, wurde dieser mit Hilf Wolfgang Leuzinger, Stephan David Engellers und Baschli Hug aus der Kirchen geführt und für (vor) die Pfarrhaus-Thür zu einem Antritt legen lassen. Die Kirchen wurde also von alten Gebräuchen *gereformiert*.“

Nicht lange bevor Pfarrer Werdmüller in Mollis diese grosse reformatorische Tat — die Entfernung eines gehauenen Steines,

¹⁾ Bekanntlich hat der Okt. 1586 geschlossene „goldene“ oder *borromäische* (so genannt zu Ehren von Karl Borromäo, Erzbischof von Mailand, † 1587) *Bund* es sich zum Ziel gesetzt: bei dem römisch-katholischen Glauben beständig und fest zu verharren und ihre „ewigen“ Nachkommen unwiderruflich daran zu binden, alle Anstifter des Abfalls aber „nach Verdienen“ zu bestrafen.

²⁾ J. H. Tschudi, Glarnerchronik, pag. 527.

³⁾ Hans Werdmüller von Zürich, 1616—22 Pfarrer von Mollis.

möglicherweise Altarsteines — vollbrachte, sollte sein Kollege auf Kerenzen die konfessionelle Erbitterung katholischer Mitchristen in handgreiflicher Weise erfahren. Von einem Besuch in Zürich nach Kerenzen heimkehrend — Dezember 1616 — wurde Pfarrer Bernhard Hofmann „bei Schännis überfallen und fast tot geschlagen.“¹⁾ Er erhielt dafür 50 fl. Schmerzensgeld; dennoch sass ihm noch nach 8 Jahren der Schrecken, den er bei gedachtem Ueberfall erfahren, so heftig im Leibe, dass er 1622 eine Beförderung zum Pfarrer von Richterswil²⁾ aus Furcht vor den Katholiken, in deren Nähe ihn eine Wirksamkeit in dieser Gemeinde wieder gebracht hätte, ablehnte.

Solche Vorfälle zeigen deutlich, wie gross die Spannung der Gemüter war und wie gross eben darum die Gefahr war, dass der Krieg, der 1618 jenseits des Rheines seinen Anfang nahm und während 30 Jahren so unsäglich viel Elend über Deutschlands Gaue brachte, auch die Schweiz in Mitleidenschaft zöge. Es konnte ja bei der angezeigten konfessionellen Gereiztheit nicht fehlen, dass die beiden kriegführenden Parteien Deutschlands bei ihren Glaubensgenossen in der Schweiz lebhaftes Sympathien fanden, Siege der Kaiserlichen in den V Orten freudig begrüsst wurden, Siege der protestantischen Heere in Zürich und Bern ebenso freudige Teilnahme erweckten. Zu verhüten, dass diese Sympathien nicht zu aktiver Beteiligung der einen oder andern und damit beider Parteien führten und infolgedessen dann die Wellen des Kriegselendes über die helvetischen Lande hereinbrächen, musste das Bestreben aller patriotisch gesinnten Schweizer sein. Für eben diesen Zweck der Erhaltung des gemein-eidgenössischen Friedens mussten auch die evangelischen Glarner ihre Opfer bringen. Denn ein solches — und zwar ein entschieden grosses Opfer — war es, dass die Glarner sich dem Spruch der Tagsatzung von 1623 fügten³⁾, welcher der katholischen Partei grosse Vor-

¹⁾ Kasp. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, pag. 61. cf. M. Schuler, Geschichte des Landes Glarus, pag. 243.

²⁾ 1617 war er von Kerenzen als Diacon nach Stein am Rhein gekommen.

³⁾ Mit Recht bemerkt der Chronist Trümpi (pag. 753): „Nicht die Mutilosigkeit der Väter, sondern die Läufe der Zeiten, in denen die cathol. Stände in hohem Tone sprachen, haben die Evangelische zurückgesetzt. Die Lage

rechte einräumte, bei der Besetzung der Landesämter ihnen einen Anteil zugestand, der nicht „proportional“, d. h. nicht im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stand. Hatten schon 1556 die Katholiken grundlos¹⁾ geklagt, dass sie verschürpft werden und zu keinen Ämtern gelangen, so erneuerten sie auch jetzt wieder dieselbe Klage, obschon sie auch in den letzten Jahren reichlich mit Ämtern bedacht worden waren. Aber während die katholische Bevölkerung kaum $\frac{1}{4}$ der gesamten Seelenzahl ausmachte²⁾, verlangten sie geradezu die Hälfte der Beamten für sich und erhielten dann auch durch den Landesvertrag von 1623 in Rücksicht auf die Stelle des Landammanns $\frac{2}{5}$, indem fortan innert 5 Jahren die Evangelischen ihn je für 3, die Katholiken für 2 Jahre wählten, in Rücksicht auf die Ämter eines Seckelmeisters, Landweibels, Landschreibers, Landesbaumeisters, sowie der Vogteien $\frac{1}{3}$ und in Rücksicht auf die lebenslängliche Stelle eines Pannerherren, sowie die Vertretung an der Tagsatzung sogar wirklich die Hälfte. Und während bisher nur eine einige und gemeinsame Landsgemeinde die Wahlen getroffen hatte, finden fortan jeweilen am Sonntag vor der gemeinen Landsgemeinde für die Wahlen konfessionelle Landsgemeinden statt: die evangelische in Schwanden, die katholische in Näfels. Dadurch war zwischen den beiden Konfessionen nicht bloss eine kirchliche, sondern auch politische Trennung vollzogen und die Grenzen zwischen den beiden Parteien so scharf gezogen, dass eine Verschiebung im Besitzstand der beiden Konfessionen, wie wir sie im XVI. Jahrhundert — auch nach 1532 — wahrgenommen, nicht mehr stattfinden konnte. Dagegen kann man nicht sagen, dass nach dieser 1623 veranlassten Trennung das „schiedlich, friedlich“ sich bewahrheitete. Im Gegenteil hören

des Landes war eben sehr bedenklich, noch bedenklicher die Eidgenossenschaft in Zerrüttung zu setzen, so lange noch leidenliche Friedensmittel auf der Bahn“.

¹⁾ In der Zeit von 1532—1565 stand das Landammann-Amt während 14 Jahren bei den Katholiken, 19 Jahre bei den Evangelischen.

²⁾ Von den glarnerischen Gemeinden waren Niederurnen, Bilten, Kerenzen, Mollis, Matt und Elm, sowie Schwanden und Betschwanden ganz oder fast ganz reformiert, in Linthal nach vorstehendem (oben pag. 14) $\frac{2}{3}$ reformiert, „kum der dritt Teil“ katholisch, auch in der Hauptpfarre hatten die Evangelischen die Mehrzahl, während nur Näfels und Oberurnen ganz katholisch waren.

wir durch das ganze XVII. Jahrhundert immer wieder von neuen konfessionellen Händeln. In den 1640er Jahren war es das Fahrtsfest, das die getrennten Brüder hätte einen sollen und statt dessen heftigen Zwist hervorrief. Während seit 1564 das Fahrtsfest in der Weise gefeiert wurde, dass das eine Jahr ein katholischer Priester, das andere Jahr ein reformierter Pfarrer (wie es scheint, zumeist der Dekan) die Fahrtspredigt hielt, kam es schon 1640 zu einer Trennung, so dass die Katholiken ihren Festzug in gewohnter Weise veranstalteten, während die Reformierten den Tag für sich feierten. „Es seind“ (sind), berichtet Pfarrer Conrad Wirz in einer von ihm verfassten Vorrede zu den 1662 im Druck erschienenen 10 Jahrzeitpredigten ¹⁾ des Dekan Joh. Ludwig Ammann, „auf der Seiten deß Gegentheils“ (i. e. der Katholiken) „nach und nach eingeschlichen unertragliche Sachen. Man ist nach und nach aufgezo-gen mit vielen Creuz- und Fahnen, die Creutz tragen sie voran, darauf folgen die Fahnen, und endtlich ein übergülter Sarck, darinnen etwas so genennten Heiligthumbs²⁾ ligen soll. Nicht minder ist auch geändert die Ordnung der Priesterschaft: Frömbde Priester und Ordensleuth gehen zufoorderst, und dann erst der Papistische Pfarrer zu Glarus mit den vornembsten Geistlichen im Land, allein in ihren Chorhembderen mit entdeckten Häupteren und gewohntem Gesang. Ihnen seind vor disem gefolget die Herren Kirchendiener in ihren Mäntlen stillschweigende und mit bedeckten Häupteren. So die Papisten bey den eilf Creutzsteinen auf den Knieen ihres Gebätt in Lateinischer Spraach verrichtet, haben die Evangelischen Pfarrer, ein wenig beyseits, gebättet auch knieend, ein jeder nach dem Ihne Gott ermahnet. Der Gottesdienst, der an solchen Tagen, ehe man sich von einanderen gesönderet, under freyem Himmel verrichtet worden, war von schlechter Andacht,

¹⁾ „Näfelser-Fahrt, in zehen erbaulichen Jahrzeit-Predigen zu schuldigem Dank dem Höhesten, für den im Jahr 1388 gemeinen Landleuthen dess lobl. Eydgnössischen Bundorths Glarus wider ihre Feind, bey und umb Nähefels verliehenen Wundersieg, unterschiedlicher Zeiten und Orthen gehalten durch weiland Herren Joh. Ludwig Ammann, der Evangelischen Gemein im Hauptflecken Pfarern und Decanum durch das Land etc., jetzo aber auf Begehren Gottliebender Leuthen, mit Beyfügung erforderlicher historischer Vorred herausgegeben.“

²⁾ Die bekannte „goldene Trucke“ mit einer Reliquie St. Fridolins.

und den gantzen Tag über war mehr Böses dann Guts gethan und verübet worden. Im Jahr 1639 haben die Papisten zum ersten Mal auf den vergültdten Sarck gesetzt ein silbernes Bild St. Fridolin, ihres Lands-Patronen, dises Bild haben sie bey jedem Creutzstein, under dem Gebätt gegen dem Volck umbgewendt, das die Evangelischen selbigen Jahrs, weil man nichts darvon gewüsst biß dass Bild auf den Platz kommen, gestatten müssen. Hierauf haben in folgendem 1640 Jahr die Evangelischen früh protestiert: wo man das Bild nit daheim lasse, wöllen sie die Fahrt nit besuchen. Alßdann auch, weil diß Orths bey dem Gegentheil nichts zu erhalten gewesen, zwey Jahr einanderen nach, benandtlichen in angeregtem 40. und 41. Jahr beschechen: da die Evangelischen beide mal disen Fahrtag in einen Bättag verwandelt, in allen Kirchen geprediget, Gott umb den ihren Vorderen verliehenen Sieg und alle andere Gutthaten gedancket, alle Wirtshäuser beschlossen und alles auf Gottsforcht und Andacht gerichtet haben. Weilen dise Aenderung denen zu Nähefelß an ihrem Gewinn und Wirthen Abbruch gebracht, haben sie sich von denen zu Glarus, deren das Bild allein gewesen, getrennet, und nach langem Zancken an einer sonderbaren desswegen besammelten Lands-Gmeind mit der mehreren Stimm erhalten, dass man die Evangelischen mit disem Bild fürbas nicht beschweren und sie bey der Fahrt widerumb zu erscheinen bätten solle. Dise Sach ward auf Seyten der Evangelischen für einen zweifachen Lands-Rath gebracht und nach vilem Für- und widerreden gut befunden worden, dass man umb guter Nachbarschaft willen bey dem alten, und dem Buchstaben des im Jahr 1564 aufgesetzten Vertrags bleiben solle.“

Eine grössere Andacht kehrte allerdings auch nach der vor allem durch das Interesse der Wirte in Näfels geforderten Rückkehr zur gemeinsamen Fahrtsfeier nicht ein. Während heute die gemeinsame Fahrtsfeier für uns immer etwas Erhebendes hat, ward sie damals aufs neue eine Quelle von viel Zank und wenig Erbauung, so dass die Erinnerung an diese unerquicklichen Vorgänge des 17. Jahrhunderts es uns dankbar empfinden lässt, dass die christliche Tugend der Toleranz trotz aller Schwankungen eben doch ihre entschiedenen Fortschritte gemacht hat. „Wird die Predigt von dem einen Theil gehalten“, bezeugt Dekan Ammann

in der von ihm 1648 (bei gemeinsamer Feier) gehaltenen Fahrtspredigt, „so wird sie von dem andern verachtet, außgemacht, gelästeret und geschmächt, weil die Gmüther mit lauterem Vorurtheil eingenommen und ein jeder Theil das Sein für recht haltet, ohngeachtet welches besser auss Gottes Wort bewährt werde oder nit. Deren zu geschweigen, die eintweder gar keiner Predig zuhören, und stracks dem Dorff und den Kraamläden zulauffen, oder wann sie gleich auf dem Platz seind, nit allein für ihre Personen nit aufmercken, sonder mit ihrem Schwetzen, Lachen, Märckten, Kauffen, Tauschen, Zotten- und Possenreissen und anderem disem Orth unzimmenden Sachen andere in ihrer Andacht ärgeren, hinderen und verirren. Wann das fürüberen (vorüber), begibt man sich in die Wirtzhäuser, isset, trinckt, springt, dantzet, und da man Gott dancken solt, darf man wol anheben zancken und balgen, schweeren und fluchen, rauffen und schlagen, anderen Unraths, so auf disen Tag vorgehet, nur zu geschweigen.“ Dass an dieser mangelnden Andacht die beidseitigen Geistlichen unschuldig gewesen, kann wohl auch nicht behauptet werden. Hatte z. B. 1649 der katholische Geistliche an der Hand von Psalm 150, 1 es unternommen, alles, was bei der Fahrtsfeier vorgeht (wohl vor allem die an disem Tag üblichen katholischen Ceremonien) „gut-zumachen“ und hatte man dabei hören müssen, „dass man zu Vertheidigung diser Sachen vast keine andere Gründ habe, als nur solche, die entweders gar nit zur Sach dienen, oder nur das probieren (beweisen), darumb niemalen weder Streit noch Frag gewesen“, ¹⁾ so benützt Dekan Ammann im folgenden Jahr — an der gemeinsamen Feier — die gleichen Textesworte, „um auß eben disen Worten auch unsere Meinung von diser Fahrt, und was derselben anhanget, grundtlich und bescheidenlich zu eröffnen“, d. h. „erstlich zu entdecken, wie sehr wir unsers Theils dise Fahrt gut heissen, darnach und für das ander, was uns daran nit unbillich irre (ärgere), und dannethin fürs dritt und letzte, auch noch mit wenigem zu begegnen den fürnehmsten Einwüffen, so uns darwider geschehen möchten.“

Die theologische Fakultät der Basler, die doch 1501 bei ihrem Eintritt in den Eidgenossenbund die Verpflichtung übernommen

¹⁾ Ludw. Ammann, a. a. O. pag. 76.

hatten, bei inneren Zwistigkeiten stillezusitzen, i. e. zum Frieden zu reden, hatte auch noch ein wenig Öl ins Feuer gegossen, indem sie in einem Consultum vom 15. März 1643 ihrer Verwunderung Ausdruck gab, „dass die evangelischen Fürgesetzten wält- und geistliches Standts sampt ihren Gemeinden diese Gewonheit so lang und weit einwurzeln lassen“, und sie damit den Wunsch verband, „dass vor 4 Jahren als vom Gegentheil die Abgötteri mit Aufstellung eines nüwen Götzens vermehrt, und also zu vollkommener Sönderung kommlicher Anlass gegeben worden, man damahlen bey der fürgenommmen anständigen und loblichen Sondierung beständig verbliben wäre.“ Als dann ein „eifersüchtiger Priester“ neuerdings in der ihm übertragenen Fahrtspredigt „die evangelische Lehre unbillich durchgezogen“ und, den Verträgen entgegen, nicht dazu verhalten wurde, den Evangelischen die verlangte „Reparation zu tun“, verzichteten die Letztern — seit 1656 — endgültig auf gemeinsame Feier des Fahrtsfestes. Trotzdem gab dasselbe noch weiterhin Anlass zu konfessionellem Hader.

So war 1675 die Fahrtspredigt von „dem Hochwürdig-gnädigen Fürsten und Herrn, Hrn. Augustino, Abbten dess Fürstl. U. L. Frauen Gottshauses zu den Einsidlen“ übernommen worden; während derselbe aber das, was doch der Grund der Festesfeier war, die Schlacht von Näfels, einfach unberührt liess, benützte er den Anlass, um die das Fest ebenfalls besuchenden Reformierten für seinen katholischen Glauben zu gewinnen oder doch recht gründlich zu ärgern.¹⁾ Im Anschluss an Joh. 20, 11—18 (Jesus begegnet nach seiner Auferstehung der Mar. Magdalena) erörtert er das Thema, welche der beiden Religionen „der wahre alleinseligmachende Glaube“ sei. „In allhiesigem Lobl. Eydgnößischem Orth Glarus ist bekant der Zweispalt deß Glaubens. Ist männiglich offen-

¹⁾ Ähnliches scheint auch an früheren Fahrtsfesten geschehen zu sein. So beklagt sich 1670 die evangelische Synode, dass am Fahrtsfest ihr „Gegentheil“ „unzimmende *Disputierpredigen* von weithin berufften Priestern und Ordensleuthen halten lasind.“ Ebenso wird an der Synode von 1674 geklagt „wegen der an der Fahrt von fremden Pfaffen gethanen und immer continuirenden Schmäch- und Lasterpredigungen“ und angeregt, „Rath zu schaffen, disem Unrat mit allem Ernst abzuhelfen.“ Wie viel diese „Anregung“ fruchtete, zeigt die besprochene Predigt von 1675.

bahr die Zertrennung zweyfacher Religionsbekantnuß. Nun ist ein außgemachte Warheit des Glaubens: Quod sit unus Dominus, unus Baptismus, una Fides. Ephes. 5. Es seye nur ein Herr und Gott, nur ein Tauff und ein Glaub. So kann denn nit seyn, dass bey diseren Widerwertigkeiten der Religion beyder Seits der wahre christliche göttliche Glaube sich befinde. So ist eß aber unmöglich, dass jemand ohne den wahren und göttlichen Glaub Gott gefalle und seelig werde. Sine fide impossibile est placere Deo. Heb. 11. Es ist ohnmöglich ohne den göttlichen Glauben Gott gefallen. Ist derohalben nothwendig, dass eine euers löbl. Landts Glarus Religion in solchem Stand seye, in welchem ohnmöglich ist, Gott zu gefallen und hiemit seelig zu werden. Wann derohalben so handgreifflich wahr, die einte euers Landts Religion seye Gott missfällig, beraube seine Undergebne der Seeligkeit und stürzte hiemit selbige in das ewige Verderben, in die ewige Verdammus, so solt uns ja angelegen seyn, dem heutigen Exempel Mariæ Magdalenæ nachzufolgen und Christum bey der wahren Religion embsig zu suchen.“ Durch eine Masse gelehrter Citate aus Zwingli und Luther, Calvin, Melanchthon, Bullinger, Breitinger und Heidegger, Danzius und Keckermannus u. n. a. beweist er zunächst, dass die evangelische Religion in sich selbst zerspalten und zerteilt sei und deshalb könne dieselbe nicht die wahre Religion sein, da nur una fides, *ein* Glaube, die wahre Religion sein könne. Allerdings könne ja auch in „Lehren, so niemahlen als Glaubens Artickel von der heiligen Kirche seind erkläret worden, under uns Catholischen Streit sein; wann aber die heilige Kirche in einem Allgemeinen, im Namen Christi versambleten und hiemit Authoritate Christi vicaria gestifften Concilio einige Lehr als ein Glaubens Artickel determiniert unnd erkläret hat, so mag under den Catholischen kein Streit mehr statthaben, sonder alßdann heisst es: si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut Ethnicus et Publicanus. Math. 18, 17. So einer dann solchen von der heiligen Kirchen erläuterten Glaubens Artickel bestreiten wolte, wird er ein von der Kirchen abgeschnitnes Glid gehalten.“ Die reformierte Lehre dagegen ist der *Einheit* des katholischen Glaubens gegenüber ihrem eigenen Prinzip zu Folge die Zerspaltung. Im weitern sucht er dann wieder durch eine reiche Zahl von Citaten

zu beweisen, dass der katholische Glaube der alte, von Augustin und andern alten Kirchenlehrern verkündigte Christenglaube sei; insbesondere möchte er das nachweisen mit Rücksicht auf das Sacrament des Leibes Christi, die Verwandlung des Brotes im Messopfer in den Leib und das Blut Christi. Er schliesst deshalb mit der Aufforderung an die Reformierten, zurückzukehren zur alten katholischen Religion, welche doch auch ihr Landssiegel, Panner und Fahnen und vor allem auch ihr Landespatron St. Fridolin als die wahre Religion bekennen. „Wer soll dann nit von Grund seines Herzens anwünschen, dass, gleich wie nachdeme Christus Magdalenam angeredt Maria, Christus euch in euerm Herten auch zuruffe, und durch seinen göttlichen Beruff euch mit dem Liecht deß Alten wahren ungezweifleten Glaubens erleuchte, und hiemit, gleichwie Magdalena, als Christus sie berufen, sich umbkehret und Christus erkennt, also ihr auch widerumb auf die alte eurer lieben Voreltern Religion kehrten und hiemit die Warheit deß heiligen Evangelii erkenneneten.“

Dass eine Predigt, die so ausschliesslich vom Anfang bis zum Ende wider den evangelischen Glauben ausholte, Anstoss erregen musste¹⁾, lag wohl auf der Hand, und da der hochwürdige Fürst-abt die Predigt auch noch durch den Druck verbreitete, musste sie wohl einer Entgegnung rufen. Dieselbe übernahm in einem noch im gleichen Jahr 1675 erschienenen, 360 Seiten starken Buche, dem 1676 auch noch ein „Anhang“ und eine „abgekürzte Widerlag gehaltner Nähfelserfahrt-Predig“ folgte, der Zürcher Dr. und Professor *Joh. Heinrich Heidegger*, nicht, weil im Land Glarus keine „treffentlich gelehrte und eifrige Herrn und Brüder“ gewesen wären, die selbige grundtlich zu widerlegen, mit erforderlicher Geschicklichkeit mehr als genug begabet“, wären, sondern „auf höherem Befehl, und weil under denjenigen Reformierten Theologen, welche Herr Prälat mit Namen angezäpft, er, alß der aller-

¹⁾ Die patriotischen Erinnerungen, welche mit dem Gang von Denkstein zu Denkstein und der Versammlung auf dem Schlachtfeld sich verbanden, wie die in Näfels statthabenden Belustigungen und Schaustellungen brachten es mit sich, dass trotz der seit 1656 bestehenden Trennung immer auch Evangelische in kleinerer oder grösserer Zahl (je nach der Witterung) der katholischen Feier beiwohnten.

geringste, allhier in diser Bilgerschaft noch allein schwebe.“ — Namentlich die Antwort auf den Vorwurf der Zerspaltung der Protestanten war für Heidegger nicht eine leichte Aufgabe, da die schroffen Äusserungen, die Luther im Abendmahlsstreit wider die „Sacramentirer“ getan hatte, für Pater Augustin eine köstliche Waffe gewesen. — Heidegger beruft¹⁾ sich gegenüber den harten Urteilen Luthers „von dem durch unmässigen Zorn Verzuckten auf den sittsamen und unpassionierten D. Luther.“ Sodann sucht er darzulegen, dass der Streit der Meinungen nur die Nebensachen betreffe, während sie in „dem Grund und den fürnemsten Artickeln des Glaubens“, in dem, was die Seligkeit betreffe, sich eins wissen. Ganz besonders ist dieses bei den „evangelisch Reformirten“ der Fall, „wie die vilfaltige in dem Fundament des Glaubens übereinstimmenden Glaubensbekantnussen aller Reformirten Kirchen ein solches ausweisen.“²⁾ Allerdings wird die erstrebte und gewünschte Einheit des Glaubens auch bei den Reformirten sich noch nicht in vollem Maße finden; denn „hier in diser streitenden Kirchen ist die Einigkeit nicht follkommen, sonder zuweilen mit vilen Mängeln behaftet. Dann gleich wie der Glaub und die Wüssenschafft selbst hie in Zeit unfolkommen ist, sittenweilen nach der Lehr des H. Apostels hie in Zeit unser Wüssen Stuckwerk und unser Weissagen Stuckwerk ist, also ist auch die Uebereinstimmung in dem Glauben unfolkommen.“ Das hat bereits Augustinus — nicht der Prälat, sondern der h. Kirchenvater — weislich gelehrt: „Es können die Frommen mit den Frommen, wenn sie beiderseits follkommen sind, nicht mehr streiten. Aber diejenigen, welche annoch zunehmen und unfolkommen sind, können so weit wider einandern streiten, dass (da das Fleisch wider den Geist glustet und der Geist wider das Fleisch) der geistliche Gelust streiten kan wider eines andern fleischlichen, oder der fleischliche wider eines andern geistlichen, eben als wie die guten und bösen wider einandern kämpfen, oder auf das wenigste können die fleischlichen Gelüst zweyer Frommen, welche noch nicht follkommen sind, wider einander streiten.“

¹⁾ Kurze Widerlag, pag. 14.

²⁾ Kurze Widerlag, pag. 9.

³⁾ Schutzschrift, pag. 26 f.

Herr Heidegger glaubt sogar den Vorwurf der Zweispaltigkeit an die katholische Kirche zurückgeben zu können, da die katholische Kirche fort und fort sich ändere, eine so ganz andere geworden sei, als sie einst gewesen.¹⁾ Vor allem aber sei sie im Widerspruch mit den Lehren der alten katholischen Kirche, d. h. der Kirche der ersten Jahrhunderte und den Lehren der heiligen Schrift.

Mehr als durch die Predigt des Prälaten Augustinus wurde in demselben Jahr 1675 das Glarnervolk — Evangelische wie Katholische — konfessionell erregt durch die Gründung eines Kapuzinerklosters in Näfels²⁾, die einen, weil sie davon neue Siege

¹⁾ Zum Beweise der Zweispaltigkeit in der jetzigen katholischen Kirche stellt er die Frage in den Vordergrund: „Welches eigentlich sei die unmittelbare Regel und Richtschnur unseres Glaubens? Wir unsertheils halten dafür, das heilig geschriebne Wort Gottes sei eine solche Regel einzig und allein. Gegentheil aber beruft sich allhier auf die Zeugnuß und Endurtheil der Kirchen. Gleichwol wird hierüber bei ihnen 'geführt ein fast unversöhnlicher Streit. *Ob namlich diese Zeugnuß der Kirchen endlich beruhe auf dem Ausspruch der Concilien oder dess römischen Papsts, das ist, wie sie reden: Ob das Concilium über dem Papst oder der Papst über das Concilium sei.*“ Schutzsch. 102f.

²⁾ cf. Dr. N. Tschudi: „Die Gründung des Kapuzinerklosters in Näfels“ (Histor. Jahrb. XVI, pag. 7 ff.), Pfarrer (jetzt Professor) G. Mayer: „Die Einführung der Kapuziner in Näfels“ (Histor. Jahrb. XX, pag. 98 ff.). Seit 1581 waren im Gebiet der Eidgenossenschaft eine Reihe von Niederlassungen des Kapuzinerordens (eines Zweiges des Franziskaner- oder Minoritenordens) entstanden (1581 Altorf, 1582 Stans, 1583 Luzern, 1585 Schwyz, 1588 Appenzell, 1588 Solothurn, 1591 Baden und Frauenfeld, 1595 Zug, 1598 Rheinfelden, 1602 Rapperswil, 1606 Sursee, 1651 Mels). Dagegen besass das Land Glarus wie die angrenzenden Landschaften Gaster und March noch kein Kloster (1489 hatte die Landsgemeinde von Glarus dem Abt von Rüti die Erlaubnis einer Klostergründung in Näfels verweigert). Bischof Ulrich VI. von Mont, der seit 1661 dem Bistum Chur vorstand und zu dessen Diözese auch das Gaster gehörte, hatte deshalb schon mindestens seit 1665 die Gründung eines Kapuzinerklosters in Wesen eifrigst betrieben und hiefür auch die Zustimmung des Kapuziner-Provinzials wie des Nuntius Borromeo, resp. des Papstes erhalten. Als aber dieses Vorhaben zur Ausführung kommen sollte, fanden die Katholiken von Glarus es nicht passend, dass die Untertanen der Glarner das Kloster erhalten sollten, zu dessen Bau doch die Glarner wohl das meiste Geld beisteuern mussten. Sie fanden deshalb, das Kloster gehöre notwendig nach Näfels, und beharrten auf diesem Plane auch allem Abmahnen des Bischofs von Chur zum Trotze, den es ärgerte, dass das von ihm so eifrig

der katholischen Kirche erhofften, die andern, weil sie neuen vermehrten Hader fürchteten. So bezeugten an der evangelischen Synode vom 13. April 1675 die Hrn. Fratres insgemein ihr höchstes Missfallen, dass man sich „dem Gefahr, Verwirrung und grosse Uneinigkeiten, treuwenden (drohenden) Bauw des Bettel-Capuziner-Ordens, der zu Nefels ufgerichtet wirdt, nit mit mehrerem Ernst entgegen setze und auff Evangelischer Seiten sich dahin bedenke, alle Mittel anzuwenden, selbigen an dem Orth, wo er allbereit angespannet, zu hintertreiben, in Betrachtung, dass der Platz gemeinem Landt, als mit dem Dägen ergwunnen¹⁾ und noch mit Gelt erkaufft, zuständig seige (sei). Was dessetwegen über curtz oder lang für Unheil daraus entstehen möchte, sey hofentlich vor

betriebene Werk nun noch in der letzten Stunde aus seiner Churer Diöcese in diejenige des Konstanzer-Bischofs verlegt werden sollte. Auch der Provinzial der Kapuziner hatte gegen die Verlegung nach Näfels Bedenken erhoben, da „hier die Errichtung desselben leicht bei den Protestanten Tumult erregen könnte.“ Ebenso fand es Schwyz nicht oportun, dass die Kapuziner sich in Näfels niederlassen, wenigstens für die erste Zeit sollten sie in Wesen Possess nehmen; wenn sie dann zu seiner Zeit selbige nach Näfels begehren werden, wollen m. g. H. u. O. ihnen nicht dagegen sein, sondern hiezu verhelfen.“ Dagegen warnte Landammann Freuler die Kapuziner dringend vor einer Niederlassung in Wesen, „wenn sie sich nicht den Unwillen sämtlicher katholischer Glarner zuziehen und dieselben zwingen wollen, behufs Abwendung solcher Schmach an den Papst zu gelangen.“ Der katholische Rat von Glarus aber erklärte unterm 20. Oktober 1674 dem Provinzial: „Im Falle dero Absächen nach Wesen sollte gestellt sein, so würde der Rat dazu sein Plazet nie geben, sondern obgleich er gerne tröstlich von den Patres möchte bedient sein, doch lieber wie bisher mit dem Kloster in Rapperswil und der Aushilfe von dorther sich begnügen, als dieses zugeben würde.“ Nach so bestimmter Erklärung des Rates zögerten die Kapuziner allerdings nicht länger, in Näfels einzuziehen; am 3. November 1674 kamen als erste die Patres Gratian von Arth und Rudolf von Schwytz nach Näfels, um dortselbst vorerst das von Landeshauptmann Freuler ihnen angewiesene Haus zu beziehen.

¹⁾ Als Platz für den Klosterbau ward der „Burgstock“ gewählt, auf dem einst die Burg Stadion gestanden, welche die Glarner im Krieg von 1352 (nach dem Gefecht auf dem Rautifeld) „ergwunnen“ hatten. Die Wahl dieses Platzes, der einst der Unterdrückung der Glarner gedient hätte, für eine Niederlassung, die den Zweck hatte, „die ketzerische Sekte der Reformierten im Lande St. Fridolins wieder auszureuten“ (Tschudi a. a. O., pag. 14), galt den reformierten Glarnern als eine besondere Herausforderung.

Gott und aller Ehrbaren Welt (bekannt, so dass) entschuldiget seigind (seien) all, welche auff und nebens der Cantzen solchem sich widersetzet und ein Mehreres nit erhalten können, dann dass einmahl dieser Stein dess Anstosses da muss ligen bleiben, bis der höchste und starcke Gott ihne zermahlen wirdt.“

Wenn die Synode damit wohl vor allem dem evangelischen Rate den Vorwurf machte, dass er nicht mit rechtem Ernst sich der Niederlassung der Kapuziner in Näfels widersetzt habe, so war dieser Vorwurf kaum ganz begründet. Derselbe hatte schon im August 1674 gegen die geplante Niederlassung in Näfels seine Einwendungen erhoben, ebenso am 18. Januar 1675 beschlossen, „einen ausführlichen Bericht über die Anstände mit den Katholiken wegen dem Klosterbau in Näfels nach Zürich zu senden und die Regierung daselbst um ihren guten Rat anzugehen.“ Nach dem Misserfolg, den Zürich und Bern sich im ersten Villmergerkrieg (1656) geholt hatten, war aber in Zürich keine Neigung vorhanden für neue konfessionelle Händel; ohne die Zustimmung Zürichs durfte aber der evangelische Rat von Glarus es nicht zu einem Konflikte mit den V Orten kommen lassen. Auch an der Konferenz der evangelischen Stände brachte Glarus die Sache zur Sprache, aber ebenfalls ohne Erfolg. Da so die evangelischen Glarner bei ihren Glaubensgenossen keine Hilfe zu erwarten hatten, während die Anhänger des Klosterbaus selbstverständlich getrost auf die Unterstützung der V Orte zählen durften, gingen die Vorarbeiten für den Bau ungehemmt weiter, und als am 29. Juli in der Sitzung des Rates Statthalter Iseli den Antrag stellte, die Kapuziner aus dem Lande zu weisen, beschlossen die katholischen Ratsherren am 1. August in Näfels, „dem unbefugten Begehren kein Gehör zu geben und eher alles daran zu setzen als die Kapuziner wieder zu entlassen oder den Bau einzustellen. Die Errichtung des Klosters sei der freien Religionsübung gemäss und keine Verträge oder Konkordate stehen ihr entgegen.“¹⁾

In der Tat begannen die Katholiken am 19. August die Erdarbeiten für den Klosterbau, ohne auf einen neuen Protest der

¹⁾ G. Mayer, a. a. O. pag. 113.

Evangelischen irgendwie Rücksicht zu nehmen.¹⁾ Am 26. August beschloss dann der evangelische Rat, die evangelischen Kirchengemeinden darüber anzufragen, was in dieser Frage weiter getan werden sollte, „ob sie das liebe Recht darüber begehrendt walten zu lassen oder ob sie die katholischen Herren mit dem Klosterbau fürwerth fahren lassen wollend, auch dannethin der minder Theil der Landlütthen dem mehreren Teil gehorsammen sollend, was darüber erkennt wird werden.“ Da bei dieser Abstimmung die Mehrheit sich für Gewährenlassen entschied, beschloss der evangelische Rat am 3. September, die Errichtung eines Kapuzinerklosters zu Näfels zu gestatten, jedoch unter folgenden Bedingungen: „1° dass die Kapuziner sich dem Landsfrieden unterwerfen und demselben gemäss wie die andern Geistlichen sich verhalten sollen, 2°, dass der Bau keine Festung abgebe und 3°. dass man gewisse Feiertage abthun und beim Kloster kein Kreuz aufrichten solle.“ Die Katholiken sicherten die Erfüllung der zwei ersten Bedingungen zu, verwarfen aber die dritte.²⁾ Damit hatte sich der Widerspruch der Reformierten erschöpft und schritten die

¹⁾ Wie die „Chronik der Gründung des Klosters“ erzählt, herrschte bei den Katholiken immerhin beständig Furcht, „die Reformierten möchten uns galing überfallen, wie auch sonderlich diese Nächt durch die March und Gaster auf die Los- und Für- (Feuer)zeichen ist geachtet und alle Verfassung von den Unsrigen ist angestellt und die 5 katholischen Ort wie gemelt berichtet und in allem Fall umb Beistand ersucht worden. Aus welcher der Unsrigen Wachtbarkeit das erfolget, dass den nachfolgenden 27. Tag (August) von wegen eines besorgten heimlichen Ueberfalls deren von Mollis auf Anleitung etwelcher daselbst gesehenen Lichtern bey uns zu Näfels ein blinden Lärmen umb Mitternacht entstanden, dass alles aufgeweckt und in den Wehren gestanden ist. Und ist zu einem allgemeinen Aufstand und Landkrieg die Sache nur an dem gestanden, dass wir Kapuziner die Harzpfannen angezündet hätten, welche uns in des Hrn. Hauptmann Fridli Hausers Haus zum Dach heraus in dem Nothfall anzuzünden übergeben war, denen Unterthanen in der March und Gaster zu einem Warn- und Loszeichen des Kriegs. Ist aber darum vermieden geblieben, dieweil wir gesagtes Fürzeichen ehend nit haben geben wollen, als in gründlicher Gewissheit des wirklichen Aufstandes. Und vernünftig, wie man das des Morgens erfahren hat, das die von den Unsrigen gesehene hin- und herschwebende Lichter und der daraus entstandene blinde Lärmen von wegen einer Noth und Gefahr leidenden Kindbetterin zu Mollis sich erhebt habe.“ G. Mayer, a. a. O. pag. 114.

²⁾ G. Mayer, a. a. O. pag. 115.

Katholiken mit dem Bau vorwärts. Am 15. März 1676 fand die feierliche Grundsteinlegung statt, am 24. Juni 1677 konnte das Gebäude von den Kapuzinern bezogen und am 15. Oktober 1679 auch die Klosterkirche eingeweiht werden.

Wir müssen es vorderhand unentschieden lassen, ob es wirklich, wie Pfarrer G. Mayer will (a. a. O. pag. 117), nur „post hoc“ und nicht doch auch ein wenig propter hoc¹⁾ war, dass auf den Einzug der Kapuziner in Näfels und die Erbauung eines Klosters auf Maria-Burg in der Tat, wie das vorausgesagt worden war, weitere, heftige konfessionelle Händel folgten. Dieselben gingen soweit, dass sogar „Landesteilung“ nach dem Muster von Appenzell verlangt wurde. Was für Zumutungen aber damals an die Evangelischen gestellt wurden, illustriert am deutlichsten das erste Teilungsprojekt von 1682, das die Linth einerseits, den Oberdorfbach in Glarus anderseits als Grenze zwischen evangelisch und katholisch Glarus voraussah und somit nicht nur den nördlichen Teil des Fleckens Glarus, Riedern, Netstall, sowie Näfels und Oberurnen, sondern auch Niederurnen und Bilten für die Katholiken verlangte.²⁾ Danach hätten aus Bilten 300, aus Niederurnen 438, aus Netstall 325 und aus übrigen Dörfern des bezeichneten Bezirks 130, zusammen 1193 evangelische Einwohner auswandern und in die den Evangelischen zugeteilten Bezirke übersiedeln müssen. Katholischerseits hätte dagegen dieses Los,

¹⁾ Das propter hoc ist doch wohl sehr naheliegend, wenn z. B. der evang. Synode vom 15. April 1680 geklagt wird: „Sodann ist von den untern Gemeinden Niederurnen und Bilten geklagt worden, dass diejenigen, die auss der Landtschafft March Führen und anderes an dem Capucinerkloster verrichtind in dem Zurückkehren mit Rüffen, Schryen und anderen Insolenzen ganz unzimmend sich verhaltind, und wo disem Unwesen nicht abgeholfen wurde, liecht Ungelegenheit daraus erwachsen konte.“ Noch mehr als diese Insolenz Katholischer musste die Synode allerdings die Inkonsequenz Evangelischer kränken, welche bei vorkommenden Diebstählen den Capucinern „ganz gottsvergessner Weis“ nachlaufen, damit diese ihnen „die gestollnen Ding wieder zubringen.“ „Solchem nun, als einem von Gott geschähnen Abfall, sind die Herren Assessoren erbäten, Vorbereitung zu thun; wir die Ministeri (sind) erinnert worden, unsern Zuhörern auss Gottes Wort zu erscheinen (bezeugen), wass für eine grosse Sünd diss seige (sei) vor dem heiligen Gott“ (Evang. Syn.-Protokoll, pag. 98).

²⁾ N. Tschudi, a. a. O. pag. 21.

Haus und Heimat verlassen zu müssen, nur 93 Seelen getroffen! „Darzu kombt noch die kommlliche Gelägenheit zu ihrer Gwärb- und Handelschaften, die ihnen keines Wägs könnten ersetzt werden.“ Dass die Reformierten ein solches Ansinnen mit Entrüstung ablehnen mussten, liegt auf der Hand. Sie wollten aber überhaupt von einer Landesteilung nichts wissen, hoffend, dass man es doch auch noch wieder lerne, sich im Frieden zu vertragen, und lehnten deshalb auch ein zweites Projekt, das Niederurnen dem evangelischen Landesteil zugeschieden und auch noch einige andre Unbilligkeiten entfernt hätte, ab. Dagegen kam es nach langen Verhandlungen, die noch wieder verschiedene Male die eidgenössische Tagsatzung beschäftigten, statt zu der katholischer Seits gewünschten „Landesteilung“ wenigstens zu einer „Regimentsteilung“, so dass fortan (d. h. von 1683 an) die beiden Konfessionen nicht nur ihre besondern Landsgemeinden zur Besetzung der ihnen zugewiesenen Amtsstellen, sondern auch ihre besondern Gerichtsstäbe erhielten: evangelische Fünfer- und katholische Fünferichter, ebenso evangelische und katholische Neunerichter, für die Fälle aber, wo Angehörige der verschiedenen Konfessionen miteinander in Prozesse gerieten, gemeine (gemischte) Fünfer- und Neunergerichte.

Aber auch diese neue Konzession, welche die Evangelischen schliesslich eingegangen, setzte den konfessionellen Reibereien kein Ende, und dass dabei die patres capucini doch nicht bloss Frieden predigten, beweist der Vorstoss, den 1695 Rudolf (Gasser) von Schwyz, der am 3. November 1675 als einer der ersten¹⁾ Kapuziner im Land eingezogen war und 1695 als Guardian des Klosters Näfels amtete, unternahm. Durch seinen „kostbaren Schatz, das ist fünfzehn gute Rathschläge eines wahren Freundes der evangelischen Glarneren“ suchte er seine Brüder die Evangelischen Glarner für die katholische Kirche zurückzugewinnen. Dabei muss man es Pater Rudolf lassen, dass er seine Sache ungleich klüger erfasste als s. Z. der hohe Prälat Augustinus²⁾ getan hatte. Vor allem redet er viel populärer, wirklich volkstümlich, unter Ver-

¹⁾ oben pag. 31, Anm. 2.

²⁾ oben pag. 26 ff.

zucht auf gelehrte Citate, ebenso kommt er den Evangelischen so weit wie möglich entgegen, um sie für seine Darlegungen zu gewinnen. Sein erster Ratschlag lautet: „Herzliebster Bruder, evangelischer Glarner! nimm allhier die Prob, ob ich dein wahrhaffter und treuer Fründ sei“, und sucht das Vertrauen des Lesers zu gewinnen, dem er sich als Römisch-Katholisch bekennt, dem er aber versichert, dass ihn das Evangelium verpflichte, auch die Evangelischen als ein Freund und Bruder zu lieben. Der zweite Ratschlag ermahnt den Leser: „Mein lieber Bruder, Evangelischer Glarner, lasse Dir kein Religion allein mit Schwetzen ohne vernünftige Prob leichtlich einblühen; halte dannach steiff auf *Deiner* Religion, aber folge derselben ernstlich nach.“ Nur wer glaubt, kann selig werden; das steht beiden — den Evangelischen wie Katholischen — fest. Nun haben wir aber doch so ganz verschiedenen Glauben. Ist es da nicht eine entsetzliche Sache! „Es kan ja nicht anderst sein, als, dass der einte aus uns beiden nit den rechten, wahren Glauben hat; und also kan es anderst nit sein, als dass des einten Fundament und Grund, darauff wir die Warheit unser Religion und Glaubens fussen, vor Gott und an ihm selbst nothwendig falsch sei; und also ist auch unmöglich, dass wir beid Gott gefallen; unmöglich, dass wir beide in Gottes Huld und Gnad uns befinden: sonder der einte auss uns laufet notwendig irr. O, was sind wir dann für armselige Menschen! gehn wir also beid fort, ein jeder auff der Strass, auf dem Weg seiner Religion: so gerahtet der einte auss uns (ich oder du) unvermeidlich ins ewige Verderben. Ich mag nicht wissen, ob ich dich erbarmete, wann ich der unglückselige und das verlohrene Schäflein sein sollte? Was mich belanget, so kann und darf ich bei meinem Gott bezeugen, dass (weilen ich dich liebe, wie mich selbst) so wäre mir dein Unheil leid, wie mein selbst eignes.“

Aber wer glaubt nun recht? Der evangelische Glarner ist gebeten, zunächst nur recht nach seiner Religion zu leben. Diese seine Religion lehrt ja Gewissensfreiheit! Also die musst du steif halten. Weisst du aber, lieber Bruder, worin diese Gewissensfreiheit hauptsächlich und recht eigentlich besteht? sie besteht darin, dass dich niemand bezwingen soll noch kann. Bisher ist das wohl geschehen; du hattest bisher keine freie Wahl, da du

die katholische Religion gar nicht kanntest, indem dieselbe dir nur verkleinert, verlümdet wurde. „Darum wiederhole ich: lieber Bruder, evangelischer Glarner! lasse dir keine Religion weder die Evangelische noch die Römisch-Catholische ohne sattsamen Grund von niemand einschwatzen; und hast kein Zweifel, dass nit dein Evangelische die wahre Religion sei, so halte einmal annoch fest darauf, und also lasse dir die Freiheit des Gewissens, welche dir *deine* Religionslehre zugibt, von niemand benemmen.“ Wenn der Evangelische so gemäss der von seiner Religion geforderten Gewissensfreiheit aufgefordert ist, die Gründe beider Religionen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen, verhält es sich für die Katholiken allerdings anders. Die römisch-katholische Kirche gibt keine solche Gewissensfreiheit zu; ¹⁾ sie kann das nicht zugeben. Die Römisch-katholische Kirche lehrt als eine von Gott in seinem Wort geoffenbarte göttliche Wahrheit, dass Gott wegen versprochenem Beistand des heil. Geistes nit zugebe und nit zugeben könne, dass die *ganze* Gemeind seiner Gläubigen in einigen Glaubens Irrthum falle; so gestattet die Catholische römische Kirche ihren Kindern keine solche Gewissensfreiheit, wie die evangelische Kirch ihren Anhängern; das ist, sie gestattet nit, dass ein jeder richte und urteile in Glaubenssachen, sondern die catholische römische Kirche erkennt allein für solche Richter die oberste Hirten und Häupter, als welchen Gott in seinem Wort den Beistand des heil. Geistes versprochen, dieselbige durch die Einsprechung des h. Geistes zu leiten und nit irren zu lassen. Und gleichmässig lehret die römisch-catholische Kirch nit (wie deine lehrt), dass die Bibel einem jeden gnug verständlich; weilen sie kein andern Verstand der heil. Schrift erkennt und annimmt, als die Auslegung derjenigen uralten heil. Väter, welche in den ersten 500 Jahren gelebt haben und also ungezweiflet wahre Lehrer gewesen sind. Und also gebietet die römisch-catholische Kirch ihren Kindern die demütige und einfältige Gehorsame, zu glauben, was ihnen ihre Mutter die Kirchen vorschreibt und befiehlt zu glauben, aber mit sonderlichem Trost, weilen die Mutter die treue Zusage und Versprechung von Gott hat, dass er sie mit seinem

¹⁾ a. a. O. pag. 31.

heil. Geist führen und leiten und im Glauben nit irren lassen wolle.“ So gibt eben die katholische Kirche Gewissheit, während die evangelische Kirche selbst zugesteht, dass sie irren könne, und darum ihre Glieder auffordert, zu prüfen, also auch zu prüfen, welche der beiden Konfessionen recht lehre. Dagegen bittet Pater Rudolf den lieben evangelischen Bruder, dass er zuvor Gott bitte um seines Geistes Licht. Denn wenn einer auch scharfe Augen hätte, wie ein Adler, aber Sonne, Mond und Sterne wären untergegangen, alles Licht ausgelöscht, so könnte er doch nichts sehen; und so kann auch sein scharfer Verstand die göttliche Wahrheit nicht erkennen, wenn nicht Licht von oben ihn erleuchtet. Und nun zeigt Pater Rudolf dem so vorbereiteten Leser die Grösse und Einheit, die Schönheit, Gewissheit und Wahrheit der katholischen Lehre. Und dabei erweist er sich, um auf Evangelische einen Eindruck zu machen, nicht bloss als einen frommen, sondern auch als einen bibelkundigen Mann, der aus der von den Evangelischen so hoch geschätzten heiligen Schrift ihre Irrtümer ihnen nachweist. Sein Werk aber schliesst¹⁾ er mit der „Copie der vierdten Zusagung dero von Glarus, so den fünff alten Catholischen Orthen der Eydtnoßschafft gethan worden“, durch welche die Glarner am 8. Juli 1532 die Rückkehr zum alten wahren Glauben eidtlich zugesichert haben sollten, und welche deshalb die Anhänger der reformierten Kirche als Eidbrüchige brandmarkt. „Darum, lieber Bruder, hast die göttliche Gnad, die allein wahre Religion zu erkennen, gebrauchte dieselbe, umfange die Warheit, welche dir das himmlische Licht weiset, und sei versichert (glaube mir, deinem treuen Freund und herzlichen Liebhaber), die göttliche Gnade wird dir in solchem Ueberfluss zufließen, dass dich alles leicht, lieblich und ring ankommen wird.“

Wie der bald zu nennende Cl. Schobinger meldet²⁾, hat die Schrift des Rud. v. Schwyz noch 1695 vier Auflagen erlebt, wohl ein deutliches Zeichen von dem Aufsehen, das sie erregt, dem Beifall, den sie bei seinen Gesinnungsgenossen gefunden. Das

¹⁾ a. a. O. pag. 228.

²⁾ In der Zuschrift zu seiner „schriftmässigen Wagschale“.

Gleiche bezeugen die Gegenschriften, die sie hervorrief. ¹⁾ Zunächst tritt Pfarrer Joh. Heinrich Fäsi in Niederurnen den Ratschlägen Gassers entgegen in einem Anhang zu seinen „Sonnenblumen göttlicher Wahrheit, das ist schriftmässige Beantwortung eines im katholischen Landt Glarus von Herrn Jacobo Gartner catholisch-genandten Pfarr-Herrn zu Neffels ungütlich ausgesprengten Büchleins, genannt Messblumen.“ In einem Anhang zu dieser wohl schon unter der Presse befindlichen Schrift entdeckt er: „die Nichtigkeit der fünfzehn Ratschläge P. Rudolfschen eines Capuziners.“ Indem er die 15 Ratschläge der Reihe nach behandelt, geht er namentlich auch der von Pater Rud. von Schwyz produzierten „vierten Zusagung“ als einer groben Geschichtsfälschung scharf zu Leibe.

Rud. von Schwyz antwortet Pfarrer Fäsi in „seinem Augenspiegel oder Nasen-Brüllen, für den Herrn Joann Heinrich Fäsi, Prädicanten zu Niederurnen, damit er bei besserer Erdauerung sehen möge, ob die fünfzehn Ratschläge Patris Rudolphi Capuzinern zu Schwyz so klein, ja gar nichtig, wie Herr Fäsi selbige als nichtig bei dem gemeinen Mann verkleineret.“ Hatte er in seinen 15 Ratschlägen die evangelischen Glarner mit Sammetpfötchen gestreichelt, so zeigt er jetzt schon deutlicher die Krallen; jetzt sind es nicht mehr die lieben evangelischen Glarner, sondern durchgängig nur noch die evangelisch genannten Glarner; hatte Fäsi ironisch bemerkt, das beste in des Capuziners erstem Rat-

²⁾ Schon am 26. März 1595 ersuchte die evangelische Synode „unsere gnädigen Herren, dass, weilen Joh. Jakob Gartner, Pfarrer zu Näfels, und der Capuzinern daselbst ihr Guardian Rudolf Gasser von Schweiz sich mit schantlichem Schmächbüchlein erfrachtet, unsere heilige Religion wider den Landsfriden zu schmützen und zu lästern, dass Sy hierüber ihren gebührenden Eifer erzeigen und sich vor gemeinem Rath ernstlich dessen klagen und die hieraus nur auff Misstrauen und Unfried abzihlenden bösen Consequenzen an Tag legen wolten. Worgegen von unsern gnädigen Herren unserm ehrwürdigen Ministerio de novo injungiert wurde, auff eine gründtliche und verständtliche Refutation bedacht zu sein, eben wie sy gleich by Anlass der Gartnerischen Mässblumen durch einen oberkeitlichen Ehrenausschuss zu Glaris auf der Schul uns eben diss ernstlich intimirt, mit Versicherung, dass die wegen Anfertigung besagter Widerlegen angewennten Unkosten aus oberkeitlichem Seckel bezahlt werden solten.“

schlag sei, „dass er die Reformirten selbst nenne durch Christi Blut Erlöste, von der Gnad des heiligen Geistes im Tauf geheiligte Ebenbilder Gottes, kostbare Perlein Jesu, also könne es um sie nit übel stehen“, so erwidert jetzt Pater Rudolph: „Es stehet freilich übel; obschon die Seelen, wo man selbige ohne den Irrthumb betrachtet, alles das seynd, wie gemeldt worden, so seynd selbige aber, durch den Irrthumb verwüstete Ebenbilder Gottes, entheiligte Tempel, verlorne Perlein, der Gnad Gottes beraubte und in solchem Stand des Irrthumbs der theuren Erlösung Jesu Christi untheilhaftige, verlorne Schäßlein.“

Statt der 15 „Ratschläge“ sind es jetzt 15 „Wortwechsel“, in denen er die Erwiderung Pfarrer Fäsis auf seine 15 Ratschläge behandelt. Auf die Anklage Fäsis, dass die von ihm reproduzierte „vierte Zusage“ nichts als eine grobe Fälschung, „hochbedenkliche, hochsträffliche Luginen“ seien, von denen man auch auf päpstlicher Seite 150 Jahre lang nichts gesagt, erwidert er im 14. Wortwechsel: „Warumb hat man zu der Glaubenslehre der so genannten Evangelischen über die 1000 Jahr geschwiegen, bis dass Leo X. Römischer Papst den ungehorsamen Luther in Bann gethan? Gesetzt, es wäre wahr, was die Prädicanten erdichten, dass ihre heutige Glaubenslehr über die 1000 Jahr under dem Bank verborgen gelegen sei, so müsste eines so langen Verbergs eine Ursach sein; warumben aber hätte sollen die ganze wahre Glaubenslehr über 1000 Jahr können verborgen liegen, die ermeldte vierdte Zusage aber nur nit 150 Jahr? Aber, mein Herr Fäsi! ermelte Zusage ist römischer catholischer Seithen niemalen verborgen gewesen: Hat man euerseits so lange nichts davon gewisst, so ist vileicht etwann die Ursach, dass die Prädicanten solche Zusage eben under jenen Bank geschoben, unter welchem, wie die Prädicanten lehren, die ganze wahre Glaubenslehr über 1000 Jahr soll verborgen gelegen sein. Also ist, was Herr Fäsi anbringt, kein Prob, sondern nur ein Aufzug.“¹⁾

¹⁾ Von Seiten des Pfarrer Fäsi folgte als Replik: „Der nichtige und elende Brillenmacher P. Rudolf“ 1696, und dieser eine Duplik des allzeit schlagfertigen Kapuziners: „Ungültiges Urteil, herausgegeben von Herrn Joh. Henric. Fäsi über die Nasen-Brüllen, die ihm aufgesetzt V. R. F. Rudolphus Suit. 1696. (Er beginnt: „lieber Bruder, Evangelisch genannter Glarner: das gemeine

Dem Nachweis, dass die sog. vierte Zusage eine Fälschung sei, widmet Antoni Tschudi, von Glarus, auf Uster, ein Schriftchen: „Nichtigkeit deren falsch erdichteten, wider den löbl. evangelischen Stand Glarus zu gefährlichen Un-Eidgnössischen Unruhen angesponnenen, unter dem Nammen P. Rudolffs von Schweiz in offnen Druck gegebenen Zusagungen zu schuldiger Ehrenrettung der frommen Evangelisch-Glarnerischen Vorwelt vorgestellt;“ in zwei Sendschreiben hält er dagegen seinem Widerpart ein Sündregister der katholischen Kirche — der Pápste insbesondere — vor.

Neben Pfarrer Fäsi und Anton Tschudi war aber auch ein ehemaliger Ordensbruder — Claudius Schobinger gewesner Capuziner, Pater Perfectus genennt, dißmahlen Prediger zu Zürich¹⁾ — wider Pater Rudolf in die Schranken getreten. In seiner „schriftgemässen Waagschale, darinn der vermeinte kostbahre Schatz Pater Rudolphi treulich abgewogen und die darin enthaltene fürnemste Religionspunkten heutiger römischer Kirchen in XV freundlichen Gesprächen zu leicht, aus eigner Erfahrung, erfunden worden“, widmet er den 15 „Ratschlägen“ der Reihe nach eine eingehende Prüfung. Hat Rudolf von Schwyz nur die Wahl gelassen, entweder gehen die Evangelischen oder die Katholischen ewig verloren, so hofft Schobinger, dass „Gott der Herr auch in dem finstern Papsttum seine Auserwehlten, die er kennet, habe“, und erinnert den eifrigen Polemiker an ein Wort Maximilians II: es sei kein schwerere Sünd dann über das Gewüssen herrschen wöllen; und die ihnen selbstn Gewalt über das Gewüssen nehmen und anmassen, die greifen Gott in seinen Gewalt und wöllen sich auf seinen Thron setzen.“²⁾ Wenn Pater Rudolf behauptet, dass die römische Kirche die allein wahre Kirche sei und darum nicht irren könne, hält er die Kirche

Sprüchwort sagt, ein Blinder solle nicht urtheillen von den Farben, vil minder von den Augenspiegeln. So ist denn das Urthell ganz ungültig, welches Herr Fäsi gefällt über die Nasen-Brüllen, die ich ihm laut meiner Vorrede als einem vermeinten übelsehenden aufgesetzt“). 1700 erwidert Fäsi noch mit einer „letzten Oelung für Hrn. Rudolf.“

¹⁾ Von Luzern gebürtig, war er 1667 Kapuziner geworden und als solcher Prediger zu Baden. 1684 kam er nach Zürich, trat zur evangelischen Kirche über und war 1686—1702 Pfarrer zu Oetenbach (Pfarramt für das städtische Waisenhaus und die kantonale Strafanstalt).

²⁾ a. a. O. pag. 17.

der ersten Jahrhunderte und die der spätern Zeit einander gegenüber: „So lang der Glauben verbliben in dem Fundament ohne Fehler, der Gottesdienst ohne Aberglauben, das bischöfliche Amt ohne Ehrgeiz, die Regierung ohne Tyrannei und Gewüssenszwang, die Nachfolg in der Lehr der Apostel und nicht in weltlicher Macht, Pracht und Hochheit, da die Priester einfältig und unsträflich, die Bischöffe arm, Lehrer und Märtyrer, ist die römische Kirch ein schönes Glid der wahren Kirchen Gottes gewesen. Da aber die römische Kirch den Grund der Propheten und Aposteln, da Jesus Christus selbst der Eckstein ist, verlassen, da sie die Herrschaft Christi auf Erden, über seine Gemeind, die er mit seinem Blut erworben, mit List und Gewalt an sich gezogen, das Ansehen, die Gewüßheit und den wahren Verstand der h. Schrift ihr selbst allein zugeeignet, die Heil. Schrift als ein unverständliches, gefährliches Buch den Gläubigen, in der Muttersprach zu lesen, auß den Händen gerissen, da der Glauben in einen Aberglauben, der Gottesdienst in ein Götzendienst, die Religion in einen schandlichen Gewinn und Kauffmannschaft, das Kirchenregiment in Stolz und Pracht sich verwandelt, und man gesucht über Keiser und König zu herrschen, da die christliche Freiheit in ein Tyrannei und Gewüssenszwang ist verändert worden, da man dem einfältigen Christenvolk vil Gesaz zu halten, aufgetrungen, als wann sie Gottes Gesaz selbst en weren, da sie ihnen selbst den Gewalt zugeeignet über Himmel und Erden, und was unter der Erden ist, und hiemit sich selbst erhebt über alles, was Gott oder Gottsdienst genennt wird, — dass bei solchen Dingen und anderen mehr die römische Kirch soll verbliben sein die wahre Kirchen Gottes, und hiemit niemahl weder irren können noch geirrt habe, das mag glauben derjenige auf sein Gefahr hin, der villeicht aus stolzer Einbildung under seiner Kappen verrückt, die Evangelischen aber wird dazu niemand durch solch eiteles Geschwäz bereden mögen.“

Auch dieser Abwehr gegenüber blieb der schneidige Kapuziner die Antwort nicht schuldig, indem er 1696 erscheinen liess: „Der dreymahl auff die Capellen gesetzte, das ist: dreifach wol unterforschte und der Welt vor die Augen gelegte Claudius Schobinger, Prädicant am Oetenbach zu Zürich.“ Dass er sich an

der Person seines Gegners, als eines von der wahren Religion Abgefallenen doppelt stossen würde¹⁾, konnte auch Schobinger wohl erwarten. „Dises seltzamen Menschen 15 Gespräch scheinen mich an“, sagt Pater Rudolf in der Vorred, „wie ein wildes Gestrüpp und dicke Hecken, voller eng durch einander geflochtenen spitzigen Dörner, deren von gespitzter Feder geflossner, harter Stichwörter, Ungeschicklichkeiten, öffentlichen Unwahrheiten, grossen Unbescheidenheiten, voller argen Dücken, Listen, Ränken und selzamer Sprüngen, deren nit der mindeste, dass er alles, was er thut, mir gethan zu haben, zumisset, sich also hinter mich zu verbergen, also gebraucht es etwas, recht hinter ihn zu kommen; darumben ich disen Prädicanten durch dreifache Unterforschung gleichsamb dreimahl auf die Capellen setze. — Also wird auss disem, bei jeder Antwort dreimahl auf die Capell gesezten Prädicanten allezeit herauskommen ein ungelehrter Theologus, ein gewissenloser Hirt, und ein unbescheidner Mann.“

So scharf und einlässlich wie in dieser durch Pater Rudolf Gasser entflammten Fehde, waren wohl im Lande Glarus die confessionellen Gegensätze nie besprochen worden. Gemildert wurden sie durch diese litterarische Fehde jedenfalls nicht. Vor allem die angedichtete „vierte Zusage“ mit den sich daran anschliessenden Vorwürfen des Eidbruchs, der Treulosigkeit etc. erweckten bei den Evangelischen Bitterkeit, die vielleicht vier Jahre nach-

¹⁾ Pag. 6 bemerkt er mit Beziehung auf 1 Joh. 2, 19: „Claudius Schobinger ist von uns Capuzinern aussgegangen, er war aber nit aus uns, er war nie-mal ein wahrer Capuziner, sonder er hat nur wegen angetragnen Capuziner-Rocks in den Augen der Menschen ein Capuziner geschinen; damit er aber die Welt mit seiner Gleichssnerei ferner nit betrüge, sonder damit er sich selbst zu seiner eigner grösster Schand und Spott entdeckte und erklärte, wer er zuvor heimlich gewesen, wie weit von dem, der er geschinen, wie weit von dem Geist seines Ordensstifters entfehrnet, so hat der gerechte Gott disen Fahl also über ihn verhenget und zugelassen, dem öffentlich anzuhängen, was er schon zuvor heimlich mit bösem Willen umbfangen gehabt, nemlich die Welt, das Fleisch, den eignen Willen, den Irrthumb. So hat sich an Schobinger erwahret, was Gott unserm heiligen Vater als eine sondere Gnad versprochen und zugesagt, nemlich, dass der, welcher im Orden übel leben, im selbigen nit verharren, sonder ausser demselben sterben werde. Und dass also der Orden solche Gleichssner, wie das Meer die Todten-Cörper, zu seiner Reinigung auswerfen wurde.“

her auch noch in dem an der Jahrhundertswende sich erneuernden „*Kalenderstreit*“ nachwirkte. Schon 1582 hatte bekanntlich Papst Gregor XIII., da die Frühlings-Tag- und -Nachtgleiche wegen falscher Berechnung der Schalttage sich in je vier Jahrhunderten um drei Tage verrückte und deshalb im 16. Jahrhundert bereits statt auf den 21. auf den 11. März fiel, verordnet, dass im Oktober jenes Jahres 10 Tage bei der Zählung ausfallen sollten. Trotzdem diese Anordnung wohl begründet war, lehnten die Protestanten es ab, den gregorianischen Kalender ebenfalls einzuführen und blieben deshalb fortab 10 Tage hinter den Katholiken zurück. Von 1700 ab hätte diese Differenz um einen weitem Tag sich vermehrt, und es entschlossen sich deshalb die Protestanten Deutschlands, vom 18. Februar sofort zum 1. März weiter zu schreiten. Auch Zürich und Bern folgten 1701 dem Beispiel der deutschen Protestanten. Die evangelischen Glarner dagegen verharren eigen-sinnig bei der alten Zählung, während die katholischen Glarner nunmehr der vom Papst anbefohlenen Zählung folgten, so dass von 1701 ab im Lande Glarus beide Zählungen nebeneinander gingen. So konnte es geschehen, dass ein katholischer Handelsmann seinen Brief auf den 12. Oktober datierte, während der evangelische Geschäftsfreund die *Antwort*, die er ihm auf seine Fragen werden liess, auf den 2. Oktober datierte. Um daraus entstehende Missverständnisse zu vermeiden, schrieb man in vielen Fällen beide Daten, z. B. 1./12. Oktober, 28. März/8. April, d. h. 28. März v. st. (*veteris stili*), 8. April n. st. (*neuen Stils*). Doppelt ungeschickt machte sich die Sache an Festtagen, wie Weihnachten und Neujahr, da der Katholike, der Neujahr feierte und dabei seinen Glaubensgenossen gratulierte, das dem evangelischen Nachbar, dem er begegnete, nicht tun durfte, weil dieser erst den 20. Dezember zählte und deshalb eine Neujahrsgratulation als konfessionelle Beleidigung hätte auffassen können.

Dass sich diese verschiedene Zählung bei den Einwohnern desselben engen Tales bis 1798 fortsetzen konnte, erklärt sich aus dem „Beharrungsvermögen“ einmal aufgerichteter Scheidewände, ist aber doch um so auffallender, als im 18. Jahrhundert ein milderer Geist einzog, der die konfessionellen Härten allgemach beseitigte und ein freundlicheres Verhältnis herbeiführte.

Einen Hauptwendepunkt in der Besserung der konfessionellen Beziehungen bildete ohne Zweifel das Jahr 1712.¹⁾ Bisher hatten die katholischen Glarner bei jeder Gelegenheit auf die V oder VII Orte sich berufen und dadurch mehr als eine unliebsame Forderung durchgedrückt. Seit 1712, dem für die Reformierten glücklichen Ausgang des *Toggenburger- oder zweiten Villmergerkrieges*²⁾ war dieser Schrecken gebannt, und durften die Katholiken sich zufrieden geben, wenn ihre im 17. Jahrhundert erlangten (sehr weitgehenden) Rechte unverkürzt blieben. Es kam dazu, dass auch in der katholischen Kirche selbst ein milderer Geist einzog, wofür das Toleranzedikt in Oesterreich und die Aufhebung des Jesuitenordens wohl die sprechendsten Zeugnisse sind. Chronist Trümpi kann deshalb in seiner Glarnerchronik (1774) dem Glarnervolk das Zeugnis geben³⁾, dass die Konfessionen sich friedlich vertragen. Nur da und dort spuckt noch einmal die Erinnerung an die alten Zeiten, es sind aber gegen die Fehden des 16. und 17. Jahrhunderts nur noch kleine Geplänkel.⁴⁾

¹⁾ Wie sehr noch kurz vor 1712 die konfessionelle Spannung die Geister erregen konnte, zeigt, was J. H. Tschudi in seiner Chronik (pag. 728) uns aus dem Jahr 1707 meldet: „Unter den Herren Catholiquen entstunde das un- gute Gerücht, so auch hin und wieder aussert Lands bei den Ihrigen auss- gebreitet worden, als hette man Evangelischer Seits einen Anschlag gehabt, an unserer Frauen Abend in der Liechtmess, sie alle mit einanderen zu über- fallen und ellendiglich zu massacriren“ (ein protestantisches Gegenstück zur Bartholomäusnacht!). „Weil aber dies eine gottlose Calumnia (Verleumdung) und Aufburdung einer solchen vorgenommenen Schandthat, worab auch die Türcken, geschweige Evangelische Christen, ein Abscheuchen haben sollen, hat man sich hierüber durch eine Commission vor einer Catholischen Rahts- Versammlung sehr hoch beschweret, und die Erfinder dieses verlogenen Ge- rüchts wüssen wollen. In einer durch eine andere Commission abgelegter Replie der Herrn Catholiquen wurden vil und verschiedene Dinge auf unsere Leuthe gelegt, doch könnte man auf keinen Grund kommen, noch die Ur- heber dieser unbillichen Zulage in Erfahrung bringen.“

²⁾ Über das Verhalten des Standes Glarus in diesem Krieg siehe Heer Glarnergesch. II, pag. 39 ff.

³⁾ a. a. O., pag. 123 ff. cf. Heer, Glarnergeschichte II, pag. 62 ff.

⁴⁾ In einem noch vorhandenen Tagebuch berichtet Landammann J. Ch. Streiff: „Der Pfaff in Linthal, Brandenburg von Zug, hat mit unsern Leuthen etwas Händel in Linthal beim N. Jahrsanlass (1750) gehabt, dass er munter und braff abgeklopft worden.“ Das stille Vergnügen, das der Land-

Ein solches Geplänkel fand vor allem in den 1750er Jahren statt. Neben verschiedenen andern untergeordneten Klagepunkten hatten besonders zwei Convertiten¹⁾ Anlass zu längern Verhandlungen im Lande selbst und auch vor eidgenössischen Tagen gegeben. „Ein gewisser J. E. war von der Evangelischen zu der Catholischen Kirch übergetreten. Er hatte zugleich 2 minderjährige Knaben mitgenommen, die in Näfels sollten erzogen werden, da er in fremde Dienste getreten. Die nächste Anverwandte waren sehr gekränkt, die von ihrem flüchtigen Vater verlassene Kinder nun in fremden Händen zu wissen, gingen zu stiller Zeit nach dem Aufenthalt dieser Knaben, nahmen sie hinweg. Die Catholiken wollten dieß vast als Raub ansehen. Der Evangel. Magistrat hatte mit dem Schritt der Anverwandten gar nichts zu thun gehabt; da aber diese von ihrem Vater verlassene Knaben nun in den Händen ihrer nächsten Anverwandten waren, in der Evang. Kirch getauft, wohl zufrieden mit ihrem Aufenthalt, so glaubte man Evangelischer Seits auch nicht, dass die Knaben zurückgefordert werden können. Diß war einer der ersten Steinen des Anstosses.“²⁾

Fürs andere war Pfarrer J. Melchior Streiff von Glarus, in Schwanden, der wegen Ehebruch des Amtes entsetzt worden war und überdies Klage wegen „unbefugtem Arznen“ zu gewärtigen hatte, zur katholischen Kirche übergetreten. Der katholische Rat behauptete, durch seinen Übertritt zur katholischen Kirche sei er unter den Stab des katholischen Standes getreten und habe deshalb der evangelischen Obrigkeit über nichts mehr Red und Ant-

ammann beim Gedanken an den abgeklopften Pfaffen augenscheinlich empfindet, ist bezeichnend, fast mehr noch als die Tatsache selbst, bei der einige Mutwillige, denen der Neujahrswein zu Kopf gestiegen, die Hauptrolle gespielt haben könnten.

¹⁾ Namentlich beim Eingehen einer gemischten Ehe dürfte häufiger noch als heute die Konversion des einen Teils erfolgt sein. So meldet das eben erwähnte Tagebuch des Landammann Streiff: „Dem Jakob Egger ist den 11. diess (Januar 1750) erlaubt, sich mit Ursula Freuler copuliren zu lassen; sie hat sich zuvor in unserer H. Religion underrichten lassen, zu Weihnacht zu Niederurnen communizirt und hernach sich öffentlich vor Raht zu unserer h. Religion bekent, ist auch auf und angenommen und *beglückwünscht* worden.“

²⁾ Trümpis Glarnerchronik, pag. 613.

wort zu stehen; dadurch würde die Religionsfreiheit gefährdet, weil die evangelischen Richter ihn bei solcher Gelegenheit seines Abfalls wegen um so härter bestrafen würden. Der evangelische Rat hingegen behauptete, für Vergehen, die Streiff *vor* seinem Übertritt begangen, sei er noch der evangelischen Gerichtsbarkeit verantwortlich; denn ein Konfessionswechsel dürfe nicht als Mittel dienen, um sich der Strafe zu entziehen.

Auch der Altar von Schwanden, der seit mehr als 200 Jahren keinen Zweck mehr hatte und deshalb die dortigen Evangelischen nur ärgerte, gab nochmals Anlass zu Streit. Bei einer Renovation der Kirche war er (1753) entfernt und in die Sakristei zu andern Andenken aus früheren Jahrhunderten verwahrt worden. Die Katholiken verlangten dessen Restitution. Nach langen Verhandlungen gelang es, einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen: Nachdem der eine der beiden Knaben E. in der Zwischenzeit gestorben und der andere unterdessen mündig geworden war, wurde diesem freigestellt, selbst seine Konfession sich zu wählen, und wählte derselbe, reformiert zu bleiben. Die Busse, zu der Pfarrer Streiff vom evangelischen Richter verurteilt worden, sollte aus dem evangelischen Landsseckel in den gemeinen hinüber gelegt werden, überdies aber dem Gebüssten gestattet sein, den gemeinen Rat um Nachlass der Hälfte dieser Busse anzugehen. Der Altar von Schwanden aber sollte vorderhand in der Sakristei verbleiben, immerhin mit dem Vorbehalt, dass die alten Rechte gewahrt bleiben.

So unerquicklich immerhin die hierüber geführten Verhandlungen waren, zeigt ihre Erledigung, wie 1757 ein anderer Geist die Oberhand hatte als 1623 oder 1683. Ebenso zeigten die folgenden Jahrzehnte mancherlei Erscheinungen, welche darauf deuteten, dass man sich beiderseits näher zu kommen trachtete. Die gemeinsame Not, welche das Ende des 18., wie der Anfang des 19. Jahrhunderts mit sich brachte, dürfte die konfessionelle Annäherung gefördert haben. Freilich, als dann in den 1830er Jahren Hand angelegt wurde, die ererbten Scheidewände niederzureißen, als Rückkehr zur gemeinsamen Fahrtsfeier und Aufhebung der Verträge, d. h. Beseitigung der Regimentstrennung, der konfessionellen Landsgemeinden und Gerichte beschlossen wurde, lehnte

sich die Mehrheit der Katholiken noch entschieden dagegen auf und veranlasste sogar eine Occupation des katholischen Hauptortes Näfels. Da es sich aber bei diesem Kampf mehr um das Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt als um das gegenseitige Verhältnis der Konfessionen handelte, ist wohl eher in einem spätern Kapitel, das von der Entwicklung der katholischen Kirche seit den Tagen der Reformation erzählen soll, der Ort, hievon zu reden. Wir konstatieren hierorts nur, dass nach dem Kampfe von 1837 und 1838 ziemlich bald ein freundliches Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staate wie zwischen den beiden Konfessionen zurückkehrte. Auch die Beseitigung einer 1837 noch belassenen Schranke, die Aufhebung der konfessionellen Schulen ging als Konsequenz der durch die Bundesverfassung proklamirten Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Sturm vorüber und erst das letzte Jahrzehnt des zu Ende gegangenen Jahrhunderts brachte wieder etwas schärfere Betonung der konfessionellen Unterschiede und grössere Abschliessung durch konfessionelle, d. h. katholische Männer-, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine und katholische Krankenkassen. Aber auch davon ist passender bei Besprechung der innern Entwicklung der katholischen Kirche in der neuern Zeit zu berichten.

An dieser Stelle sei nur noch konstatiert, dass seit den 1830er Jahren eine grosse Veränderung im Zahlenverhältnis der beiden Konfessionen erfolgte. Während im 17. Jahrhundert angenommen wurde, dass die Seelenzahl der beiden Konfessionen etwa wie 1 zu 3 oder 4 sich verhalte, war im 18. Jahrhundert die Seelenzahl der Katholiken auf $\frac{1}{7}$ heruntergegangen.¹⁾ So wurden 1751 evangelische Landleute über 16 Jahren 3446 gezählt, während 1758 sich 588 katholische Landleute ob 16 Jahren befanden. Und 1797 wurden 5783 evangelische und nur 719 katholische Landleute über 16 Jahren gezählt.²⁾ Bei der Volkszählung von 1837 aber standen, soweit die Konfession angemerkt wurde, 24,975

¹⁾ An diesem Rückgang dürfte die grössere Beteiligung der katholischen Bevölkerung bei den fremden Kriegsdiensten vor allem Schuld getragen haben, aber auch die aristokratische Abschliessung einiger vornehmer katholischer Familien.

²⁾ Gemälde des Kantons Glarus, pag. 275.

evangelischen Einwohnern sogar nur 3242 Katholiken gegenüber, von denen 1702 in Näfels, 579 in Oberurnen, 391 in Netstal, 397 in Glarus und einzige 173 in den übrigen Gemeinden wohnten (ganz Mollis zählte 2 einzige Katholiken, die grosse Kirchgemeinde Schwanden auch nicht *einen* Katholiken, das Sernftal ihrer 2!). Dagegen fanden sich 1870 neben 28,238 Reformierten 6888 Kathol.

1880	„	27,099	„	7065	„
1888	„	25,935	„	7790	„
1900	„	24,232	„	8006	„

In Linthal, wo 1837 nur 43 Katholiken sich fanden, waren es 1888 ihrer 354, in der Kirchgemeinde Betschwanden, in der 1837 nur ihrer 2 sich als Katholiken bekannten, waren es 1888 ihrer 324, und in der Kirchgemeinde Schwanden, welche 1837 ganz intakt reformiert war, zählten 1900 die Katholiken 464 Seelen. Dass diese Änderung vor allem in der Zuwanderung Kantonsfremder¹⁾ — aus katholischen Kantonen oder Ländern — und der Auswanderung hiesiger Bürger ihre Ursache hat, ist bekannt. Wir besitzen allerdings über die seit 1837 stattgehabten Konversionen²⁾

¹⁾ 1837 fanden sich im Kanton Glarus

neben 28 217 Kantonsbürgern 821 and. Schweizerbürger u. 310 Ausländer

1870	dagegen	29 692	„	4679	„	„	777	„
1880		28 117	„	5065	„	„	1033	„
1888		26 303	„	6192	„	„	1305	„
1900		24 465	„	6268	„	„	1564	„

Augenscheinlich ist der Rückgang der bürgerlichen Bevölkerung und die Zunahme der niedergelassenen parallel mit dem oben dargestellten Rückgang der evangelischen und Vermehrung der katholischen Einwohnerschaft.

²⁾ Noch in den 1830er Jahren hat der Übertritt des Ratscherr Christ. Tschudi zur reformierten Konfession grosses Aufsehen gemacht, nicht bloss in- und ausserkantonalen Blättern Gelegenheit zu allerlei Erörterungen geboten, sondern auch den katholischen Rat veranlasst, sich mit der Sache zu befassen und den evangelischen Rat — allerdings vergeblich — darum anzugehen, er wolle dafür besorgt sein, dass, wenn Ratscherr Chr. Tschudi für seine Person reformiert werden wolle, doch wenigstens seine Kinder, weil katholisch getauft, auch katholisch unterrichtet werden. Heute vollzieht sich eine solche Konversion hüben und drüben ohne Aufsehen, umsomehr, da jedermann weiss, dass gemäss der eidgenössisch garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit bei oberjährigen Konvertierten jeder Einspruch zum voraus unnütz ist und beim Übertritt von Familien der Vater als des Hauses Haupt rücksichtlich der Erziehung der Kinder das entscheidende Wort hat.

keine statistischen Erhebungen, und ebenso wenig wissen wir genau, welchen Anteil die beiden Konfessionen an den aus gemischten Ehen hervorgegangenen Kindern haben. Aber auch ohne solche statistischen Erhebungen liegt die Vermutung nahe, dass in unserm Kanton mehr Konversionen zur evangelischen Konfession als solche zur katholischen Kirche erfolgten und dass bei gemischten Ehen mehr Kinder evangelisch getauft und unterrichtet werden als katholisch, und hat schon deshalb die katholische Kirche Grund sich gegen die gemischten Ehen auszusprechen.¹⁾

Dagegen schliessen wir die Geschichte der konfessionellen Grenzstreitigkeiten mit dem Wunsche, dass im Interesse des Volkes und Vaterlandes, dem wir mit unsern Gaben dienen und das wir gerne glücklich sehen möchten, aber auch im Interesse der christlichen Wahrheit, des Evangeliums konfessioneller Zank immer mehr verstummen möchte und wir alle der apostolischen Mahnung immer besser nachkommen, der Wahrheit zu dienen in der Liebe.

Es strebe jeder von uns um die Wette
 Die Kraft des Steins in seinem Ring an den Tag
 Zu legen! komme dieser Kraft mit Sanftmut,
 Mit herzlicher Verträglichkeit, mit Wohltun,
 Mit innigster Ergebenheit in Gott zu Hilf.

²⁾ Die gemischten Ehen führen nach den Belehrungen der Statistik auch häufiger zu Ehescheidungen als konfessionell ungemischte. (cf. P. Kind. Referat an der Predigervers. v. 1901, pag. 14.)
